Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2423

Der Bundesminister der Finanzen
I A/1 —Vw 1300 — 125/67

Bonn, den 21. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Als Anlage übersende ich den

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuerbegünstigungen für die Jahre 1966 bis 1968 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) vom 8. Juni 1967.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich den Bericht gleichzeitig zugeleitet.

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht

der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuerbegünstigungen für die Jahre 1966 bis 1968 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) vom 8. Juni 1967

Die bisherige Berichterstattung über die Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen in den Finanzberichten des Bundesministers der Finanzen hat in § 12 des Stabilitätsgesetzes eine gesetzliche Grundlage erhalten. Diese Bestimmung lautet:

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt."

Sinn dieser Vorschrift ist es, eine laufende Überprüfung der finanziellen Hilfen des Staates zu sichern. Um diesem Zweck zu entsprechen, werden in diesem Bericht die Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen in ihren Zielsetzungen erläutert und mit ihren finanziellen Auswirkungen dargestellt. Dadurch wird zugleich die Möglichkeit geschaffen, daß die wiederholten Forderungen nach einem generellen Abbau von Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen in eine Diskussion über konkrete Einzelfragen einmünden können. Der Bericht soll somit die gesetzgebenden Körperschaften und die Öffentlichkeit über die Entwicklung der finanziellen Begünstigungen unterrichten und die politische Willensbildung erleichtern.

Bei der Darstellung der finanziellen Hilfen sind die im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung vorgenommenen Kürzungsmaßnahmen berücksichtigt. Über diese Haushaltsentlastungen hinausgehende Abbauvorschläge werden in dem Bericht nicht unterbreitet. Inwieweit schon in naher Zukunft ein Abbau von Finanzhilfen vorzunehmen ist, wird mit der jährlichen Fortschreibung der Finanzplanung zu entscheiden sein. Eine Erhöhung der gesamten Steuerlast lehnt die Bundesregierung ab; sie hält aber innerhalb dieses Rahmens Korrekturen für möglich. Der weitere Abbau von Steuerbegünstigungen soll möglichst im Zusammenhang mit anstehenden Steuerreformen, vor allem im Bereich der direkten Steuern, vorgenommen werden. Diese Reformen können aber erst in der nächsten Legislaturperiode verwirklicht werden.

I. Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen als Instrument der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik

Die Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen werden in der Öffentlichkeit vorwiegend unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten beurteilt. Das geschieht vor allem unter dem Eindruck der zunehmenden Belastung der öffentlichen Haushalte und insbesondere des Bundeshaushalts. Dabei wird leicht übersehen, daß sie auch in einer freiheitlich geordneten Wirtschaft ein wichtiges Instrument des Staates zur Erreichung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Zielsetzungen darstellen.

1. Strukturpolitik

Zunehmende Bedeutung erlangen Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen als Mittel der staatlichen Strukturpolitik. Die Wachstumsbedingungen haben sich in den letzten Jahren, insbesondere als Folge des technischen Fortschritts wesentlich verändert. Der Strukturwandel ist heute mehr denn je Voraussetzung für ein stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum und für die Sicherung des Geldwertes. Umgekehrt lösen sich die Probleme des Strukturwandels um so leichter, je stärker und störungsfreier das gesamtwirtschaftliche Wachstum ist.

Es ist deshalb im volkswirtschaftlichen Interesse, daß sich der produktivitätsorientierte Wandel der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur sowie der Unternehmensstruktur möglichst reibungslos vollzieht.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Unternehmer, die erforderlichen Strukturanpassungen in eigener Verantwortung vorzunehmen. Der Staat kann sich im allgemeinen darauf beschränken, den Unternehmern größere Kenntnisse der für sie wichtigen volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Daten zu vermitteln. Gleichwohl können Strukturveränderungen und -entwicklungen auftreten, die zu unerwünschten volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Konsequenzen führen würden, wenn sie sich selbst überlassen blieben. In diesen Fällen kann es notwendig sein, unternehmerische Anpassungsvorgänge sowie die berufliche und regionale Mobilität der Arbeitskräfte durch Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen zu fördern.

a) Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Die regionalen Förderungsprogramme des Bundes haben zum Ziel, einem bestehenden oder drohenden Ungleichgewicht in der regionalen Wirtschaftsstruktur entgegenzuwirken und ungenutzte oder schlecht genutzte Produktionsfaktoren für das allgemeine Wirtschaftswachstum zu mobilisieren. Aber auch andere volkswirtschaftliche Erwägungen lassen es sinnvoll erscheinen, öffentliche Mittel für die wirtschaftliche Erschließung zurückgebliebener Gebiete einzusetzen, um diese wettbewerbsfähig zu machen. In den Ballungszentren steigen nämlich die öffentlichen Ausgaben für Verkehrswege, Luft- und Wasserreinhaltung usw. zum Teil so kräftig an, daß die dort erwirtschafteten privaten Gewinne nur noch einen vergleichsweise niedrigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen haben.

b) Erleichterung der sektoralen Strukturanpassung

Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen als Mittel einer sektoralen Strukturpolitik sollen die Anpassung an tiefgreifende Änderungen in einzelnen Wirtschaftszweigen fördern. In einer marktwirtschaftlichen Ordnung kann die Aufgabe von Anpassungshilfen primär nur so verstanden werden, daß sie die natürlichen Markttendenzen zu stützen und zu verstärken haben, um den Übergang in neue Wettbewerbspositionen zu erleichtern.

aa) Förderung der für das gesamtwirtschaftliche Wachstum wichtigen Produktionszweige

Die im internationalen Vergleich mangelnde Dynamik der für die Entwicklung neuer Technologien und für das gesamtwirtschaftliche Wachstum wichtigen Wirtschaftszweige geht vor allem darauf zurück, daß in anderen Ländern bestimmte Sektoren früher entwickelt und dort mit staatlichen Mitteln seit längerem stärker gefördert werden. Das gilt z. B. für die Flugtechnik, die Raumfahrt, die Elektronik und die Atomnutzung. In diesen Bereichen ist daher die Strukturpolitik der Bundesregierung darauf gerichtet, durch Finanzierungshilfen neue Produktionsrichtungen der privaten Wirtschaft international wettbewerbsfähig zu machen.

bb) Strukturanpassung in bestimmten Wirtschaftszweigen

Strukturveränderungen können in den betroffenen Wirtschaftszweigen sehr verschiedenartige Probleme hervorrufen. Im Bereich der Landwirtschaft kommt es darauf an, den sich seit über einem Jahrzehnt vollziehenden Anpassungsprozeß aktiv zu fördern. Die Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen, die zu diesem Zweck eingesetzt werden, sollen die überbetriebliche Agrarstruktur verbessern und eine stärkere Rationalisierung und Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Vermarktungseinrichtungen ermöglichen. Diese Maßnahmen werden durch soziale Hilfen ergänzt, die den Besitzwechsel auf die jüngere Generation fördern und eine Aufgabe unrentabler Betriebe erleichtern.

Im Bereich des Steinkohlenbergbaus ist die strukturelle Anpassung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, weil die Veränderungsprozesse eine

starke Dynamik aufweisen und durch die standortbedingte räumliche Konzentration dieses Industriezweiges eine zusätzliche Akzentuierung erfahren. Die sektorale Strukturpolitik des Bundes zugunsten des Bergbaus verfolgt deshalb das Ziel, die unumgänglichen Kapazitätseinschränkungen zeitlich so zu strecken, daß nicht mehr benötigte Arbeitskräfte möglichst erst dann aus diesem Bereich ausscheiden, wenn sie in anderen Wirtschaftszweigen verwendet werden können. Dabei geht es vor allem auch um die Umschulung und soziale Sicherung der Arbeitnehmer, die ihren bisherigen Arbeitsplatz aufgeben müssen.

c) Verbesserung der Betriebsstruktur

Als Folge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung verändern sich auch die Strukturen der Betriebe. Im allgemeinen reichen die vom Wettbewerb ausgehenden Marktkräfte aus, um den notwendigen Wandel in der Größenstruktur herbeizuführen. Der Staat hat deswegen in erster Linie darauf zu achten, daß solche Entwicklungen, namentlich zur Erzielung von Rationalisierungsfortschritten durch überbetriebliche Kooperation und Konzentration, nicht durch rechtliche Hemmnisse erschwert oder verhindert werden. Das gilt auch für Fragen der Besteuerung.

2. Vermögenspolitik

Ein ständig steigendes Volkseinkommen ermöglicht es einem immer größer werdenden Teil der Bevölkerung, aus eigener Kraft seine soziale und wirtschaftliche Stellung durch die Bildung von Vermögenswerten zu verstärken. Der Bund fördert solche Bestrebungen durch Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen in beträchtlichem Maße.

3. Wohnungsbaupolitik

Finanzielle Hilfen können als Instrument der Wirtschaftspolitik schließlich auch mit dem Ziel eingesetzt werden, in bestimmten Bereichen funktionsfähige Märkte wieder herzustellen, die durch außergewöhnliche Ereignisse nachhaltig gestört sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist vor allem die nach dem letzten Krieg aufgenommene starke Förderung des Wohnungsbaus zu sehen. Ein ausreichendes Angebot an Wohnungen ist eine Voraussetzung dafür, den Wohnungsmarkt stufenweise in die Marktwirtschaft überführen zu können. Bei den finanziellen Hilfen für den Bereich des Wohnungswesens spielen aber auch sozial- und gesellschaftspolitische Überlegungen eine wichtige Rolle.

4. Agrarmarktpolitik

Eine besondere Bedeutung haben die Finanzhilfen im Rahmen der EWG auf dem Gebiete der Ordnung der Agrarmärkte erlangt. Mit Hilfe eines Systems von Marktordnungen wird für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ein Preisniveau angestrebt, das in allen Mitgliedstaaten unter Aufrechterhaltung der Ziele der Strukturverbesserung ausreichende Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion sichern soll. Die Durchführung der Marktordnungen, die fast ausnahmslos obligatorisch ist, zwingt zu weitreichenden Eingriffen in das gesamte Marktgeschehen, die bei dem beschlossenen Verfahren zwangsläufig zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

Das bisher Gesagte läßt erkennen, daß mit finanziellen Hilfen in vielen Fällen wichtige volkswirtschaftliche Zielsetzungen verbunden sind. Dennoch sollten jene Gefahren nicht übersehen werden, die finanziellen Hilfen dann innewohnen, wenn sie zu einer Verfälschung der Marktlage führen. Beträchtliche Fehlinvestitionen können die Folge sein, und das gesamtwirtschaftliche Wachstum würde negativ beeinflußt. Nicht zuletzt wegen dieser Gefahr wird es immer wieder notwendig sein, die mit Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen verfolgten Ziele regelmäßig auf ihre weitere Berechtigung zu überprüfen. Aus diesem Grunde sollten die Hilfen auch von vornherein befristet und nach Möglichkeit degressiv gestaltet werden. Bei ihrer Überprüfung muß ferner überlegt werden, ob die Höhe der finanziellen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht und ob im Rahmen einer Wertung unter Prioritätsgesichtspunkten bestimmte Förderungsmaßnahmen aufrechterhalten werden sollten. Soweit Finanzhilfen von ihrer gegenwärtigen Zwecksetzung her Dauercharakter haben, wird zu überprüfen sein, ob sie in ihrer Höhe das sachlich gebotene Ausmaß nicht überschreiten. Bei Steuerbegünstigungen ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß sie zu einer Komplizierung des Steuerrechts und zu einer Erschwerung der Verwaltungsarbeit beitragen.

II. Methode und Art der Darstellung der Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen

1. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen

Was im einzelnen unter Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen zu verstehen ist, wird im Stabilitätsgesetz nicht geregelt. Auch die bisher erläuterten vielfältigen Zielsetzungen dieser finanziellen Hilfen lassen erkennen, daß eine eindeutige Abgrenzung auf Schwierigkeiten stößt. Dennoch läßt sich feststellen, daß es sich im weitesten Sinne um finanzielle Hilfen mit wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Zielsetzung an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung handelt. Finanzielle Aufwendungen für allgemeine Staatsaufgaben, insbesondere zugunsten der Förderung von Wissenschaft und Forschung, für kulturelle Zwecke sowie Maßnahmen im Rahmen der Sozialpolitik sind keine finanziellen Hilfen im Sinne des Stabilitätsgesetzes. Andererseits ist für die Abgrenzung der Begriffe nicht entscheidend, ob es sich um Begünstigungen von Unternehmen oder privaten Haushalten handelt. Die Begünstigungen beider Bereiche werden in diese Betrachtung einbezogen, um einen umfassenden Überblick über die finanziellen Hilfen des Bundes geben zu können. In diesem Sinne hat auch der Bundestagsausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen, anknüpfend an den Wortlaut des Gesetzes, in seinem Schriftlichen Bericht (zu Drucksache V/1678) zu dieser Frage Stellung genommen.

2. Arten von Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen

Die im Stabilitätsgesetz vorgeschriebene Gliederung der Hilfen in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen wirft unter ökonomischen Gesichtspunkten einige Abgrenzungsprobleme auf. Die Zuordnung zu einer der drei Kategorien, namentlich die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Anpassungshilfen, kann im Einzelfall schwierig sein. Die folgende Darstellung sieht es als wesentlichstes Kriterium der Anpassungshilfen an, daß sie sich durch ihre positiven Auswirkungen nach einiger Zeit selbst entbehrlich machen. Finanzhilfen, die von ihrer Zwecksetzung her Dauercharakter haben, werden als Erhaltungshilfen angesehen. Die Charakterisierung einer Hilfe als Erhaltungshilfe in diesem Sinne enthält also kein Urteil über ihre Berechtigung, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, daß die ihr zugrunde liegende Zielsetzung dauernde finanzielle Aufwendungen erfordert. Natürlich schließt das nicht aus, daß der Staat eine bisher verfolgte Zwecksetzung aufgibt oder einschränkt und die hierzu eingesetzte Erhaltungshilfe entsprechend vermindert oder gänzlich einstellt.

Finanzhilfen, die nicht in erster Linie Betrieben oder Wirtschaftszweigen dienen, werden als „Sonstige" Hilfen ausgewiesen. Sie stellen im allgemeinen eine Begünstigung privater Haushalte, gemeinnütziger Einrichtungen o. ä. dar. Hierzu gehören auch die Hilfen für das Wohnungswesen, die nicht auf eine Unterstützung der Bauwirtschaft und der Wohnungsunternehmen abzielen, sondern einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum dienen sollen.

3. Darstellung der Finanzhilfen

Der Übersicht über die Finanzhilfen liegen für das Jahr 1966 die Istergebnisse, für das Jahr 1967 die Sollansätze und für das Jahr 1968 die Ansätze des Entwurfs des Bundeshaushalts zugrunde. Die Zahlenangaben enthalten auch die für bestimmte Förderungsmaßnahmen verwendeten oder vorgesehenen Darlehensbeträge und geben somit die tatsächliche Belastung des Bundeshaushalts durch Finanzhilfen wieder. Unter ökonomischen Gesichtspunkten sind nicht die Darlehensgewährungen schlechthin, sondern im wesentlichen nur die mit ihnen verbundenen Zinsbegünstigungen als finanzielle Hilfen anzusehen. Um auch dieser Betrachtungsweise zu entsprechen, werden in der folgenden Übersicht 1 von den Summen der Finanzhilfen die darin enthaltenen Beträge für neue Darlehensgewährungen abgezogen und die mit dem vorhandenen Darlehensbestand verbundenen Zinsbegünstigungen hinzugerechnet. Zusätzliche Finanzhilfen im Rahmen des I. und II. Konjunkturprogramms für das Haushaltsjahr 1967 sind, weil sie grundsätzlich eine einmalige, konjunkturpolitisch begründete Verstärkung öffentlicher Ausgaben darstellen, in der Übersicht 1 nicht enthalten. (Sie werden in der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung bei den einzelnen Haushaltstiteln nachrichtlich angegeben.)

Entsprechend der oben erläuterten Abgrenzung werden bei der Darstellung der Finanzhilfen die allgemeinen Zuschüsse des Bundes zur Sozialversicherung und zur Altershilfe für Landwirte sowie die Leistungen des Bundes nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht in die Aufstellung einbezogen, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Mit dieser Form der Darstellung soll einerseits die Sonderstellung dieser Aufwendungen gegenüber den Finanzhilfen zum Ausdruck gebracht und andererseits die Öffentkeit darauf aufmerksam gemacht werden, in welchem Maße der Bund finanzielle Leistungen für die soziale Sicherheit bestimmter Bevölkerungskreise aufbringt. Die Zahlungen des Bundes an die Bundesbahn und Bundespost rechnen ebenfalls nicht zu den Finanzhilfen, weil Bundesbahn und Bundespost zur Bundesverwaltung gehören und nach § 12 Abs. 1 und 2 des Stabilitätsgesetzes nur Zahlungen von Bundesmitteln an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung in Betracht kommen. Auch auf die Ausga-

ben aus dem ERP-Sondervermögen des Bundes findet § 12 des Stabilitätsgesetzes keine entsprechende Anwendung (vgl. § 13 des Stabilitätsgesetzes). Um aber ein möglichst vollständiges Bild über die finanziellen Hilfen des Bundes zu geben, werden die vorwiegend aus Darlehen bestehenden Hilfen des ERP-Sondervermögens in einer besonderen Anlage 3 ausgewiesen.

Soweit die Bundesregierung unter den gegenwärtigen Verhältnissen und Entwicklungstendenzen Einschränkungen von Finanzhilfen, die auf Gesetz beruhen, für vertretbar und notwendig hält, hat sie durch den Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967 die erforderlichen Gesetzesänderungen eingeleitet. Die mit diesem Gesetzentwurf ab 1968 angestrebten finanziellen Entlastungen des Bundeshaushalts sind in den Zahlen der Anlage 1 berücksichtigt. Die Bundesregierung hat außerdem den Entwurf eines Zinsanhebungsgesetzes verabschiedet, das eine Erhöhung der Zinsen für Darlehen des sozialen Wohnungsbaus zum Ziel hat, die in den Jahren bis 1959 gewährt wurden. Dadurch wird eine Verminderung der gesamten Zinsbegünstigungen angestrebt. Da die Auswirkungen dieser gesetzlichen Maßnahme zum größten Teil erst für das Jahr 1969 zu erwarten ist, ergibt sich für 1968 noch kein Abbau der in der Übersicht 1 ausgewiesenen Zinsbegünstigungen.

In der kurzen Zeit seit Verkündung des Stabilitätsgesetzes am 13. Juni 1967 war es noch nicht möglich, die Überlegungen zu weiteren Abbaumaßnahmen bei den Finanzhilfen wegen der erheblichen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Konsequenzen abzuschließen. Aus diesem Grunde kann ein zeitlich und zahlenmäßig festgelegter Abbauplan (Zeitplan) noch nicht vorgelegt werden.

4. Darstellung der Steuerbegünstigungen

Das finanzielle Volumen der Steuerbegünstigungen wurde für die Jahre 1966 bis 1968 geschätzt, soweit es die vorhandenen statistischen Unterlagen zuließen. Wenn solche Schätzungen auch zwangsläufig mit Unsicherheiten verbunden sind, so erscheinen sie dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Umfang der durch Steuerbegünstigungen verursachten Steuerausfälle (Mindereinnahmen gemäß § 12 Abs. 3 des Stabilitätsgesetzes) zu vermitteln.

Die Bundesregierung hat als ersten Schritt zum Abbau von Steuerbegünstigungen den Entwurf des II. Steueränderungsgesetzes 1967 beschlossen, der eine Beseitigung bzw. Einschränkung steuerlicher Privilegien von Kreditinstituten vorsieht. Hinsichtlich weiterer gesetzlicher Vorschläge für den Abbau von Steuerbegünstigungen und für den Zeitplan gilt sinngemäß, was zu diesen Fragen bei den Finanzhilfen ausgeführt worden ist. Wegen der Schwierigkeiten der Materie und der Vielschichtigkeit der Problematik werden daher zunächst die nach Ansicht der Bundesregierung überprüfungsbedürftigen Steuerbegünstigungen in einem Teil A der Anlage 2 und die übrigen Steuerbegünstigungen in einem Teil B dargestellt.

Während die dargestellten sichtbaren Finanzhilfen sich lediglich auf den Bund beziehen, belasten die im Rahmen des Steuerrechts nachgewiesenen unsichtbaren Begünstigungen nicht ausschließlich den Bundeshaushalt, sondern je nach der Steuerart auch die Haushalte der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grunde wird der auf den Bund entfallende Anteil an den Steuermindereinnahmen gesondert ausgewiesen.

III. Die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes für die Jahre 1966 bis 1968

1. Die folgende zusammenfassende Darstellung zeigt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der nach § 12 des Stabilitätsgesetzes vorgeschriebenen Gliederung.

Übersicht 1

Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1966 bis 1968

Bezeichnung	1966 Ist	1967 [1]) Soll	1968 Regierungs-Entwurf
	in Millionen DM		
I. Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	1 519,4	1 659,6	2 134,3
II. Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	1 913,3	2 133,8	2 740,1
III. Finanzhilfen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	166,7	286,0	320,4
IV. Sonstige Finanzhilfen, insbesondere Zahlungen an private Haushalte	3 219,0	3 108,4	3 525,9
Summe der Finanzhilfen I bis IV einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Belastung)	6 818,4	7 187,8	8 720,7
abzüglich Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 590,7	1 429,1	1 267,7
zuzüglich Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind	1 097,0	1 155,0	1 176,0
Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	6 324,7	6 913,7	8 629,0
Nachrichtlich:			
1. Zuschüsse zur Sozialversicherung (Kap. 11 13 ohne Tit. 620 und 650, vgl. lfd. Nr. 18 und 19 der Anlage 1)	8 603,2 [2])	8 515,3 [3])	9 867,1
2. Zuschüsse zur Altershilfe für Landwirte (Kap. 10 02 Tit. 608 a)	500,0	535,0	555,0
3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kap. 29 02 Tit. 302)	2 929,6	2 785,0	2 720,0

[1]) ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Finanzhilfen im Rahmen des I. und II. Konjunkturprogramms in Höhe von insgesamt 870 Millionen DM
[2]) ohne Zuteilung von Schuldbuchforderungen in Höhe von 750 Millionen DM
[3]) ohne Zuteilung von Schuldbuchforderungen in Höhe von 1450 Millionen DM

2. Die Übersicht zeigt, daß die sichtbaren Finanzhilfen des Bundes einschließlich der Darlehensgewährungen im Jahre 1967 ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Förderungsmaßnahmen des I. und II. Konjunkturprogramms rd. 7,2 Mrd. DM betragen und 1968 auf rd. 8,7 Mrd. DM ansteigen werden. Obwohl für die Jahre 1967 und 1968 bei zahlreichen Finanzhilfen im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung Einschränkungen vorgenommen wurden, konnte ein weiterer Anstieg der Gesamtsumme der Finanzhilfen nicht vermieden werden, weil in einigen wichtigen Bereichen zwangsläufig erhebliche Mehrausgaben entstehen. Dabei handelt es sich vor allem um zusätzliche Ausgaben als Folge der Durchführung der EWG-Agrarmarktordnungen, des vorzeitigen Inkrafttretens des Gemeinsamen Agrarmarktes im Interesse der beschleunigten Verwirklichung der Zollunion, um erhöhte Aufwendungen zur Förderung der Strukturanpassung des Steinkohlenbergbaus sowie um steigende Zahlungen nach dem Spar-Prämiengesetz. Trotz dieser, vor allem im Jahre 1968 wirksam werdenden Ausgabendynamik in bestimmten Aufgabenbereichen strebt die Bundesregierung an, das Gesamtvolumen der sichtbaren Finanzhilfen in dem Zeitraum von 1969 bis 1971 gegenüber 1968 nicht weiter zu erhöhen, sondern abzubauen.

   Im Jahre 1967 entfallen von der Gesamtsumme der Finanzhilfen rd. 23 v. H. auf Erhaltungshilfen, rd. 30 v. H. auf Anpassungshilfen und rd. 4 v. H. auf Produktivitätshilfen. Die sonstigen Finanzhilfen betragen rd. 43 v. H.

   Die Finanzhilfen sind im einzelnen in der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten Aufstellung aufgeführt.

3. Der folgenden Übersicht liegt eine Aufteilung der Finanzhilfen nach großen Aufgabenbereichen zugrunde. (Die Hilfen aus dem ERP-Sondervermögen, die vorwiegend der gewerblichen Wirtschaft zugute kommen, werden in entsprechender Gliederung in der Sonderanlage [Anlage 3] nachgewiesen.)

Übersicht 2

Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1966 bis 1968 nach Aufgabenbereichen

(einschließlich Darlehen)

Bezeichnung	1966 Ist	1967 Soll [1]	1968 Regierungs-Entwurf
	in Millionen DM		
I. Epl. 10 (Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)	2 917,0 [2])	3 137,3 [2])	3 940,1 [2])
II. Gewerbliche Wirtschaft	609,6	760,5	1 354,9
III. Verkehr	110,2	105,7	88,4
IV. Wohnungswesen (einschließlich Wohnungsbauprämien und Wohngeld)	1 857,8	1 883,0	2 002,7
V. Besondere regionale und strukturelle Förderungsmaßnahmen [3])	866,2	721,3	554,6
VI. Sparprämien	457,6	580,0	780,0
Summe der Finanzhilfen I bis VI einschließlich Darlehen	6 818,4	7 187,8	8 720,7

[1]) ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Finanzhilfen im Rahmen des I. und II. Konjunkturprogramms in Höhe von insgesamt 870 Millionen DM

[2]) Ein Teil dieser Finanzhilfen muß im Zusammenhang mit der EWG-Agrarpolitik gesehen werden (vgl. hierzu die dem Einzelplan 10 des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 1968 als Anhang beigefügte „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften").

[3]) Diese Maßnahmen können nicht einem Wirtschaftszweig allein zugerechnet werden.

4. Zu der Ausgabenentwicklung in den einzelnen Bereichen ist folgendes anzumerken:

a) Epl. 10 (Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

Ein Teil der Finanzhilfen in diesem Bereich kann nicht ausschließlich der Landwirtschaft zugerechnet werden. Die ausgewiesenen Beträge schließen auch die im Bundesgebiet entstehenden Aufwendungen aus der Durchführung der EWG-Marktordnungen ein. Insoweit werden sie nicht von nationalen Entscheidungen, sondern von Beschlüssen der EWG bestimmt. Die starke Zunahme der Finanzhilfen im Jahre 1968 gegenüber dem Jahre 1967 von rd. 3,1 auf rd. 3,9 Mrd. DM geht mit mehr als 0,5 Mrd. DM auf steigende Aufwendungen zurück, die durch diese Marktordnungen verursacht werden. Daneben schlägt sich in den Zahlen nieder, daß der Landwirtschaft als Einkommensausgleich für die aus der vom EWG-Ministerrat beschlossenen vorzeitigen Getreidepreissenkung entstehenden Einkommenseinbußen 1968 erstmalig 560 Millionen DM zufließen werden. Der Bundesrepublik Deutschland wird dieser Betrag vom EWG-Agrarfonds erstattet. Sie leistet zu der Ausgleichszahlung anläßlich der Senkung des Getreidepreises gemäß Beschluß des EWG-Ministerrates vom 15. Dezember 1964 einen Beitrag von rd. 232,9 Millionen DM (vgl. Fußnote 2 zu vorstehender Übersicht 2). Die übrigen, ausschließlich in nationaler Zuständigkeit gewährten Finanzhilfen werden sich insgesamt 1968 nicht erhöhen. Mit ihrer Hilfe werden die schon seit Jahren geförderten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, zur Rationalisierung der Vermarktung sowie zur Verbesserung der Einkommenslage und zur Sicherung der sozialen Existenz der Landwirte fortgesetzt. Da die Ausgleichszahlungen für die Getreidepreissenkung degressiv gestaltet und bis Ende 1970 befristet sind und auch die zusätzlichen Hilfen nach dem EWG-Anpassungsgesetz Ende 1969 auslaufen, ist in den kommenden Jahren mit einem Rückgang der Finanzhilfen im Einzelplan 10 zu rechnen.

b) Gewerbliche Wirtschaft

Der Schwerpunkt der Finanzhilfen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft liegt eindeutig bei den Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus und der in diesem Wirtschaftszweig beschäftigten Arbeitnehmer. Der Anstieg dieser Hilfen im Jahre 1968 gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf eine Verstärkung dieser Mittel in den Sollansätzen des Bundeshaushalts zurückzuführen. Für das Jahr 1968 sind für diesen Zweck mehr als 1 Mrd. DM vorgesehen, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Sozialhilfen für Bergarbeiter und Maßnahmen im Sozialbereich, die über die Unternehmen gezahlt werden .... 563 Millionen DM
2. Stillegungs-, Absatz- und Strukturhilfen .... 488 Millionen DM

Summe ... 1 051 Millionen DM

Die Bundesregierung strebt mit ihren energiepolitischen Maßnahmen an, die Produktion von Steinkohle an die Absatzlage anzupassen. Die Förderkapazität wird entsprechend zurückgenommen werden müssen. Die Bundesregierung hat sich dabei zum Ziel gesetzt, diese unumgängliche Anpassung zeitlich so zu beeinflussen, daß unzumutbare soziale und regionale Störungen möglichst vermieden werden. Am Ende der Anpassungsphase soll der deutsche Steinkohlenbergbau in seiner Wettbewerbsfähigkeit so weit gestärkt sein, daß ein schrittweiser Abbau der Hilfen möglich wird. Bei den gegenwärtig gewährten Finanzhilfen wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hilfen für Unternehmen und sozialen Hilfen Wert gelegt.

Der Anstieg der Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft ist außerdem darauf zurückzuführen, daß für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften 130 Millionen DM in den Haushalt 1968 eingestellt worden sind, während im Haushalt 1967 aus diesen Leistungen des Bundes ein technischer Überschuß von 150 Millionen DM veranschlagt ist.

c) Verkehr

Die Finanzhilfen zugunsten des Verkehrs enthalten nicht die Leistungen des Bundes an die zur Bundesverwaltung gehörende Bundesbahn. Die ausgewiesenen Beträge setzen sich im wesentlichen zusammen aus Hilfen zugunsten einer Verbesserung der Struktur der Handelsschiffahrt sowie aus der Unterstützung des Luftreiseverkehrs nach Berlin.

d) Wohnungswesen (einschließlich Wohnungsbauprämien und Wohngeld)

Die ausgewiesenen Beträge enthalten erhebliche Aufwendungen für Wohnungsbauprämien und Wohngeld. Bei einem gesonderten Ausweis dieser Zahlungen ergibt sich folgendes Bild:

	1966	1967	1968
	Ist	Soll	Regierungs-Entwurf
	in Millionen DM		
Wohnungsbauprämien	484,7	605,0	620,0
Wohngeld	212,3	215,0	260,0
übrige Hilfen für das Wohnungswesen (davon ca. 80 v. H. Darlehen)	1 160,8	1 063,0	1 122,7
Wohnungswesen insgesamt ...	1 857,8	1 883,0	2 002,7

Bei den nach Abzug der Wohnungsbauprämien und des Wohngeldes verbleibenden 1122 Millionen DM für das Wohnungswesen im Jahre 1968 bildet der soziale Wohnungsbau mit besonderen Programmen für bedürftige alte Menschen sowie für Flüchtlinge und Evakuierte einen Schwerpunkt. Neben der Förderung neuer Wohnungen wird auch die Instandsetzung und Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes finanziell unterstützt. Ein erheblicher Teil der Ansätze entfällt auf Folgeraten aus den Verpflichtungen früherer Jahre und auf Rechtsverpflichtungen aus dem II. Konjunkturprogramm. Dazu kommen noch die vorwiegend durch Darlehen geförderten Maßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundes.

e) Besondere regionale und strukturelle Förderungsmaßnahmen

Die aufgeführten Beträge enthalten u. a. die Aufwendungen des Bundes zur Erschließung des Emslandes und des Landesteils Schleswig, zur Förderung des Zonenrandgebietes sowie überregionale wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen (u. a. Küstenplan und Alpenplan). Der Rückgang der für diesen Bereich ausgewiesenen Mittel beruht im wesentlichen auf den hier ebenfalls erfaßten Beträgen für die ländliche Siedlung, die im Jahre 1968 weiter eingeschränkt wird.

f) Sparprämien

Diese Finanzhilfe ist als letzte Position der Anlage 1 unter der lfd. Nr. 101 erläutert.

IV. Die Entwicklung der Steuerbegünstigungen für die Jahre 1966 bis 1968

1. Die folgende Übersicht 3 zeigt den Umfang der Steuerbegünstigungen nach der in § 12 des Stabilitätsgesetzes vorgeschriebenen Gliederung. Da im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerreform ab 1. Januar 1968 die Begünstigungen im Rahmen der Brutto-Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer entfallen, sind diese Begünstigungen auch für die Jahre 1966 und 1967 nicht mehr in die Übersicht aufgenommen worden. Hierdurch verringert sich das Volumen der früher in den Finanzberichten nachgewiesenen Steuerbegünstigungen ganz erheblich (vgl. im einzelnen Anmerkung 1 zur Anlage 2 sowie die Darstellung im Finanzbericht 1967, S. 160 ff).

Übersicht 3

Steuerbegünstigungen in den Jahren 1966 bis 1968

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM								
	1966			1967			1968		
	Steuerbegünstigungen, deren Überprüfung vorgesehen ist (A)	Übrige Steuerbegünstigungen (B)	Summe A und B	Steuerbegünstigungen, deren Überprüfung vorgesehen ist (A)	Übrige Steuerbegünstigungen (B)	Summe A und B	Steuerbegünstigungen, deren Überprüfung vorgesehen ist (A)	Übrige Steuerbegünstigungen (B)	Summe A und B
I. Steuerbegünstigungen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen . .	779	911	1 690	899	936	1 835	925	948	1 873
II. Steuerbegünstigungen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	547	522	1 069	519	557	1 076	518	580	1 098
III. Steuerbegünstigungen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	—	195	195	—	205	205	—	210	210
IV. Sonstige Steuerbegünstigungen, insbesondere für private Haushalte	2 474	3 870	6 344	2 558	3 890	6 448	2 586	3 955	6 541
Summe der Steuerbegünstigungen I bis IV	3 800	5 498	9 298	3 976	5 588	9 564	4 029	5 693	9 722
darunter Bund	1 238	2 244	3 482	1 228	2 191	3 419	1 236	2 230	3 466

2. Von dem Gesamtvolumen der Steuerbegünstigungen in Höhe von rd. 9,6 Mrd. DM (1967) sind Begünstigungen mit einem Gesamtbetrag von rd. 4 Mrd. DM zur näheren Überprüfung vorgesehen. Es muß zur Vermeidung von Mißverständnissen allerdings darauf hingewiesen werden, daß mit Mehreinnahmen in dieser Größenordnung durch Beseitigung von Steuerbegünstigungen schon deshalb nicht gerechnet werden kann, weil die in den Übersichten nachgewiesenen Beträge entsprechend dem Gesetzesauftrag in § 12 Abs. 3 des Stabilitätsgesetzes nur die Steuerausfälle angeben, die durch die Begünstigungen entstehen. Bei einem Abbau der Begünstigungen können u. a. Steuerrechtsänderungen grundsätzlich nur auf Sachverhalte angewendet werden, die sich nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ergeben. Infolgedessen würden die Steuermehreinnahmen nicht sofort und in voller Höhe eintreten. Abgesehen davon werden eine Reihe von Steuerbegünstigungen nur eingeschränkt, aber nicht voll abgebaut werden können.

3. Im einzelnen zeigt die Übersicht für den Gesamtbereich aller Steuerbegünstigungen (Teil A und B), daß in allen Jahren jeweils etwa 1/3 der Steuermindereinnahmen auf den Unternehmensbereich (Ziffer I bis III) und 2/3 auf sonstige Steuerbegünstigungen (Ziffer IV) entfallen. Der größte Anteil der Steuerbegünstigungen entfällt also auf die privaten Haushalte. Von dem Gesamtvolumen der Steuerbegünstigungen im Unternehmensbereich sind 1967 rd. 59 v. H. als Erhaltungshilfen, rd. 34 v. H. als Anpassungshilfen und rd. 7 v. H. als Hilfen zur Förderung der Produktivität anzusehen. Eine Überprüfung zum Zwecke des Abbaus oder der Einschränkung von Steuerbegünstigungen ist insbesondere für die Erhaltungshilfen vorgesehen.

Die Steuerbegünstigungen sind im einzelnen in der Anlage 2 zu diesem Bericht aufgeführt und näher erläutert.

4. Die abschließende Übersicht gibt Auskunft über den Umfang der steuerlichen Begünstigungen in einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Übersicht 4

Steuerbegünstigungen in den Jahren 1966 bis 1968 nach Wirtschaftsbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM								
	1966			1967			1968		
	Steuerbegünstigungen, deren Überprüfung vorgesehen ist (A)	Übrige Steuerbegünstigungen (B)	Summe A und B	Steuerbegünstigungen, deren Überprüfung vorgesehen ist (A)	Übrige Steuerbegünstigungen (B)	Summe A und B	Steuerbegünstigungen, deren Überprüfung vorgesehen ist (A)	Übrige Steuerbegünstigungen (B)	Summe A und B
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	331	155	486	326	152	478	326	155	481
II. Gewerbliche Wirtschaft	617	882	1 499	735	940	1 675	760	975	1 735
III. Verkehr	45	439	484	45	456	501	45	458	503
IV. Freie Berufe	70	25	95	75	25	100	75	25	100
V. Wohnungswesen [1]	—	50	50	—	50	50	—	50	50
VI. Begünstigungen, die für mehrere der vorgenannten Bereiche gelten	263	77	340	237	75	312	237	75	312
VII. Sonstige Steuerbegünstigungen, insbesondere für private Haushalte [2]	2 474	3 870	6 344	2 558	3 890	6 448	2 586	3 955	6 541
Summe der Steuerbegünstigungen I bis VII	3 800	5 498	9 298	3 976	5 588	9 564	4 029	5 693	9 722

[1] ohne Steuermindereinnahmen durch die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an Bausparkassen nach § 10 EStG (1967 = 1050 Millionen DM), ohne den Steuerausfall durch die Grundsteuerbefreiung (1967 = 627 Millionen DM) sowie ohne Steuermindereinnahmen durch erhöhte Absetzungen für Wohngebäude nach § 7 b EStG (1967 = 600 Millionen DM), die unter Ziff. VII „Sonstige Steuerbegünstigungen" ausgewiesen sind

[2] außerdem: steuerliche Begünstigungen von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (1967 = 2100 Millionen DM) sowie zur privaten Lebensversicherung (1967 = 1300 Millionen DM)

Anlage 1

Übersicht über die Finanzhilfen

Bezeichnung			Haushaltsansatz		
Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Kennzeichnung der Finanzhilfe	1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
		I. Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen			
		1. Epl. 10 (Geschäftsbereich des BML)			
1	10 02 / 606 Ziff. 3 und 7 bis 11	Zuschüsse an private Einrichtungen; im einzelnen siehe Spalte 8	0,8	0,8	1,0
2	608 b	Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung	230,0	210,0	190,0
3	961	Milchförderungszuschuß (Milchpfennig)	615,2	325,0	75,5

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1957 b) unbefristet c) —	a) Förderung der Arbeitsgemeinschaft Agrarexport, des Zentralverbandes des deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter u. ä. wegen der Bedeutung der von diesen Institutionen wahrgenommenen Aufgaben für die öffentliche Hand b) Abbau ist z. Z. nicht vorgesehen. c) gleichbleibend
a) 1963 b) unbefristet c) —	a) Die Zuschüsse dienen zur Vermeidung zu starker Erhöhungen der Beiträge der Landwirte an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Maßnahme gemäß §§ 5, 6 des Landwirtschaftsgesetzes. b) und c) Die Zuschüsse werden teilweise aus Mitteln nach dem EWG-Anpassungsgesetz gezahlt. Die betragsmäßige Festlegung der jährlichen Anpassungshilfe soll durch Finanzänderungsgesetz 1967 aufgehoben werden. Die EWG-Anpassungshilfe läuft Ende 1969 aus. Für die kommenden Jahre, insbesondere ab 1970, könnte eine Einschränkung in Frage kommen.
a) 1957 b) befristet bis Ende März 1968 c) —	a) Einkommensverbesserung der Landwirtschaft und Qualitätssteigerung der Milch. Maßnahme gemäß §§ 5, 6 des Landwirtschaftsgesetzes b) und c) Die Hilfe läuft nach EWG-Recht Ende März 1968 aus; sie wird aber durch indirekte Maßnahmen zur Stützung des Milchpreises, insbesondere durch die Magermilch- und Käsestützung (vgl. lfd. Nr. 12 und 13) sowie durch Erhöhung der Ausfuhrerstattung für Milcherzeugnisse ersetzt.

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
4	10 03 / 620	Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse und an die Einfuhrstelle für Zucker	363,0	455,8	410,5
5	622	Ausgleichsbeträge zur Verbilligung eingeführten Getreides	0,3	—	—
6	623	Ausfuhrerstattung für landwirtschaftliche Produkte	59,1	175,7	450,5
7	624	Frachthilfe für Getreide	25,8	34,2	23,2
8	626	Zuschüsse zur Erzeugung von Kartoffelstärke und von Kartoffeln zur Herstellung von Stärke	4,0	6,1	6,4
9	627	Förderung der Erzeugung und des Absatzes von Ölfrüchten	8,3	54,3	54,3
10	629	Zuschüsse zur Erzeugung von Stärke aus Weizen und Mais und von bestimmten Erzeugnissen der chemischen Industrie u. ä. aus Zucker	—	17,0	53,0
11	632	Magermilchstützung	4,7	151,0	412,5

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1949 b) unbefristet c) im wesentlichen EWG-Verordnungen und deutsche Durchführungsgesetze	a) Marktinterventionen auf Grund von EWG-Verordnungen; sowie Aufwendungen für NATO-Reserve und Berlinbevorratung b) Abbau nur durch Änderung des EWG-Rechts möglich. c) weiter steigend
a) bis c) entfällt	a) Die Maßnahme ist bereits ausgelaufen. b) und c) entfällt
a) 1962 b) unbefristet c) fast ausschließlich EWG-Marktordnungen, deutsche Durchführungsgesetze	a) Ausfuhrförderung zur Sicherung einer ertragbringenden landwirtschaftlichen Produktion b) Abbau nur durch Änderung des EWG-Rechts möglich c) weiter steigend
a) 1962 b) unbefristet c) —	a) Senkung der Getreidefrachtkosten, insbesondere zugunsten marktferner Gebiete b) Ein Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) gleichbleibend
a) 1956 b) unbefristet c) ab 1967 EWG-Verordnung	a) Produktionszuschüsse zur Erzeugung von Kartoffelstärke und von Kartoffeln zur Herstellung von Stärke, die der Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft dienen. b) Abbau nur durch Änderung des EWG-Rechts möglich. c) gleichbleibend
a) 1958 b) unbefristet c) ab 1967 EWG-Fettmarktordnung	a) Die Zuschüsse dienen der Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft und sollen Erzeugerpreise ermöglichen, die über dem Weltmarktpreisniveau liegen. b) Abbau nur durch Änderung des EWG-Rechts möglich c) gleichbleibend
a) 1967 b) unbefristet c) EWG-Verordnungen	a) Die Zuschüsse dienen der Verbesserung der Absatzlage für landwirtschaftliche Erzeugnisse und damit der Ertragslage der Landwirtschaft. b) Abbau nur durch Änderung des EWG-Rechts möglich c) weiter steigend
a) 1966 b) unbefristet c) ab 1. April 1968 EWG-Verordnung	c) Sicherung des Erzeugerrichtpreises für Milch von 0,39 DM/kg ab Hof; bis 31. März 1968 auf Grund einer EWG-Ermächtigung, ab 1. April 1968 obligatorisch durch EWG-Verordnung b) Abbau nur durch Änderung des EWG-Rechts möglich c) weiter steigend

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
12	10 03 / 633 1967 einschließlich 952	Stützungsmaßnahmen für Emmentaler- und Cheddarkäse	2,6	24,0	19,4
13	635	Prämien für Denaturierung von Weichweizen und Zucker	—	—	20,0
14	675	Ausgleich von Preisverlusten bei Getreide und Zucker	—	—	31,0
		2. Gewerbliche Wirtschaft			
15	09 02 / 679	Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl	37,6	—	—
16	960	Übergangshilfen für die Herstellung von Schmierölen aus Altölen	28,0	25,7	27,0
17	965	Frachthilfe für die Beförderung von Steinkohle	62,0	65,0	57,0
18	11 13 / 620	Erstattung von Aufwendungen des Trägers der Unfallversicherung des Bergbaus	—	115,0	233,0

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1965 b) unbefristet c) ab 1. April 1968 EWG-Verordnung	a) Sicherung des Erzeugerrichtpreises für Milch von 0,39 DM/kg ab Hof; bis 31. März 1968 auf Grund einer EWG-Ermächtigung, ab 1. April 1968 obligatorisch durch EWG-Verordnung b) Abbau nur durch Änderung des EWG-Rechts möglich c) weiter steigend
a) 1968 b) unbefristet c) —	a) Die Prämien dienen der Beseitigung von Überproduktionen und damit der Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft; Vermeidung sonst notwendiger Kosten für Interventionen oder Ausfuhrerstattungen. b) Abbau erscheint z. Z. nicht möglich c) steigend
a) 1968 b) unbefristet c) EWG-Verordnung	a) Ausgleich von Preisverlusten bei Getreide- und Zuckerbeständen am Ende eines Wirtschaftsjahres b) Abbau nur durch Änderung des EWG-Rechts möglich c) fallend
a) 1955 b) befristet bis Ende 1966 c) Verkehrsfinanzgesetz	a) Die Gasölverbilligung für Betriebe des Bergbaues und für Betriebe, die Torf, Steine und Erden fördern, wurde durch Art. 2 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 bis auf weiteres ausgesetzt. b) und c) entfällt
a) 1964 b) befristet bis Ende 1968 (Mittelbedarf bis 1969) c) Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl	a) Die Maßnahme dient zur Förderung der Herstellung von Zweitraffinaten aus Altöl. b) und c) Die Maßnahme läuft nach der bestehenden gesetzlichen Regelung Ende 1968, mit Restzahlungen im Jahre 1969 aus.
a) 1960 b) indirekt befristet durch die Geltungsdauer der Heizölbesteuerung bis 1971 c) —	a) Absatzhilfe für die Steinkohle, die aus dem Mineralölsteueraufkommen (Heizölsteuer) gezahlt wird b) und c) Die Hilfe dürfte sich mit dem sinkenden Transportaufkommen vermindern.
a) 1965 b) z. Z. unbefristet c) Reichsversicherungsordnung (§ 723, Abs. 2)	a) Erstattung von 2/5 der Rentenlast aus Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1952 eingetreten sind (im Zusammenhang mit der Strukturveränderung im Bergbau) b) und c) Durch Artikel 1 § 1 Nr. 11 des Entwurfs eines Finanzänderungsgesetzes soll die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung von Erstattungen an die Berufsgenossenschaften ab 1968 aufgehoben werden. Die Zahlungen sollen Ende 1968 auslaufen.

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Kennzeichnung der Finanzhilfe	1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
		Bezeichnung	Haushaltsansatz darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
19	11 13 / 650	Leistungen des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaus	78,0 [2])	—	70,0 [2])
		3. Verkehr	—	—	—
1 bis 19		Summe I (Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen)	1 519,4	1 659,6	2 134,3
		II. Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen			
		1. Epl. 10 (Geschäftsbereich des BML)			
20	10 02 bzw. A 10 02 / 572	Flurbereinigung	310,8 D 10,0	282,5 (75,0) [1])	230,0
21	573	Aufstockung und Aussiedlung (ab 1968: Besondere agrarstrukturelle Maßnahmen)	349,6 D 225,1	474,2 D 207,0 (45,0) [1])	440,0 D 210,0
22	576	Ländliche Wasserversorgung	39,0	— (7,9) [1])	—
23	585 (ohne Ziff. b 1 a)	Förderung der Fischerei	25,7 D 13,4	22,2 D 12,2	7,0 D 1,7

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1964 b) unbefristet c) —	a) Unterstützung der Unternehmen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaus im Hinblick auf die mit der Strukturanpassung verbundenen Schwierigkeiten b) Die Maßnahme soll fortgeführt werden. c) Die Aufwendungen dürften sich wegen des Rückgangs der Beschäftigtenzahl vermindern.
a) 1949 b) unbefristet c) —	a) wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur. Maßnahme gemäß §§ 5, 6 des Landwirtschaftsgesetzes b) und c) Die Maßnahme soll fortgesetzt werden, es könnte aber eine Einschränkung in Betracht kommen.
a) 1956 b) unbefristet c) —	wie zuvor zu Spalte 4: ohne Istausgabe für benachteiligte Gebiete
a) 1956 b) entfällt c) —	a) Die Maßnahme ist bereits ausgelaufen. b) und c) entfällt
a) 1952 und 1962 b) unbefristet c) —	a) Zur Erneuerung der Kutterflotte und zur Rationalisierung der Hochsee- und Küstenfischerei werden niedrig verzinsliche oder zinsfreie Darlehen gewährt. Außerdem werden Zuschüsse zur Strukturverbesserung und zur Konsolidierung der Fischerei gewährt. Bis 1967 ferner Preishilfe für Gasöl. b) und c) Die Hilfen sollen 1968 eingeschränkt werden. In den kommenden Jahren könnte eine weitere Einschränkung in Betracht kommen.

Bezeichnung			Haushaltsansatz		
Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Kennzeichnung der Finanzhilfe	1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
24	10 02 bzw. A 10 02 / 669	Zuschüsse zur Mühlenstillegung	—	0,7	0,7
25	673	Zinszuschüsse zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen, insbesondere für landwirtschaftliche Investitionen	335,4	364,3	382,9
26	679	Verbilligung von Gasöl	358,4	244,5	545,4
27	959	Investitionsbeihilfen	57,4	60,0 (50,0) [1]	108,6

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1963 b) befristet bis 1975 c) —	a) Bereinigung der Struktur der Mühlenwirtschaft b) Vor Ablauf der Befristung erscheint ein Abbau nicht möglich. c) gleichbleibend
a) 1954 b) unbefristet c) —	a) Verbilligung der Kreditkosten für betriebliche Investitionen und landeskulturelle Maßnahmen auf eine für die Landwirtschaft tragbare Höhe. Maßnahme gemäß §§ 5, 6 des Landwirtschaftsgesetzes, soweit nicht Fischerei. Aus Bindungsermächtigungen bis einschließlich 1967 bestehen für künftige Rechnungsjahre Verpflichtungen zur Zahlung von Zinszuschüssen in Höhe von 3,16 Mrd. DM. b) Allmählicher Abbau nur dadurch möglich, daß neue Zinsverbilligungsaktionen eingeschränkt werden. c) leicht steigend
a) 1951 b) unbefristet c) Verkehrsfinanzgesetz (für einen Teil der Verbilligung)	a) Angleichung des Gasölpreises an die Preise in den übrigen EWG-Ländern unter Wettbewerbsgesichtspunkten. Das bisherige Rückvergütungsverfahren soll nach einem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf ab 1. Mai 1968 auf ein neues Verfahren umgestellt werden, das der Landwirtschaft mit Hilfe von Gutscheinen den verbilligten Bezug von Gasöl ermöglicht. b) Die Maßnahme soll fortgesetzt werden. c) ab 1969 gleichbleibend etwa 400 Millionen DM
a) 1965 b) unbefristet c) —	a) Förderung der Rationalisierung in landwirtschaftlichen Betrieben mit dem Ziel einer beschleunigten Eingliederung in den Gemeinsamen Markt. Die Zuschüsse werden aus Mitteln nach dem EWG-Anpassungsgesetz gezahlt; vgl. dazu lfd. Nr. 2 b) und c) Die Maßnahme soll nach Auslaufen des EWG-Anpassungsgesetzes befristet und mit geringeren Beträgen fortgeführt werden.

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist	Haushaltsansatz 1967 Soll	Haushaltsansatz 8961 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen, in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
28	10 02 / 971	Ausgleich von Zinsbeträgen nach dem EWG-Anpassungsgesetz für bereits bewilligte Darlehen	—	—	9,0
29	992	Einkommensausgleich für Getreidepreissenkung	—	—	232,9
		2. Gewerbliche Wirtschaft			
30	09 02 bzw. A 09 02 / 963	Rationalisierung im Steinkohlenbergbau	70,5	90,0	100,0
31	966	Förderung von Blockheizwerken und Fernheizwerken (1967 auch Ferngasleitungen)	9,1	13,5 D 4,5 (3,0) [1]	13,5
32	972	Zuschüsse zur dezentralen Einlagerung von Kohlen	18,2	19,9	19,6

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1968 b) befristet bis Ende 1968 c) § 2 EWG-Anpassungsgesetz	a) Einmalige Zinsverbilligung für Darlehen zur Verbesserung der Landeskultur b) und c) entfällt
a) 1968 b) befristet bis Ende 1970 c) § 4 EWG-Anpassungsgesetz	a) Ausgleich von Einkommenseinbußen, die aus der mit der beschleunigten Verwirklichung des Gemeinsamen Agrarmarktes verbundenen Senkung der Getreidepreise herrühren. Insgesamt werden für diesen Zweck vom EWG-Agrarfonds 560 Millionen DM für die deutsche Landwirtschaft bereitgestellt. Der ausgewiesene Betrag in Höhe von 232,9 Millionen DM entspricht dem deutschen Beitrag an den EWG-Agrarfonds für die vom EWG-Ministerrat am 15. Dezember 1964 beschlossenen Ausgleichszahlungen anläßlich der Senkung des Getreidepreises. b) und c) Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 sollen die Zahlungen auf die Ausgleichszahlungen der EWG beschränkt werden (1969: 374 Millionen DM; 1970: 187 Millionen DM. Die entsprechenden deutschen Beiträge betragen 1969: 157 Millionen DM; 1970: 79 Millionen DM).
a) 1962/63 b) befristet (Mittelbedarf bis 1969) c) Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau	a) Gewährung von Stillegungsprämien und Ablösung von Lastenausgleichsverpflichtungen zur Erleichterung der Kapazitätseinschränkung des Bergbaus. b) und c) Die Hilfen nach dem nebenstehenden Gesetz laufen 1969 aus und sind bereits durch neue Anpassungshilfen für den Bergbau abgelöst (vgl. lfd. Nr. 33).
a) 1965 b) Die Maßnahme ist bis 1969 befristet (Mittelbedarf voraussichtlich bis 1970) c) —	a) Durch Zuschüsse zum Bau von Blockheizwerken und Fernheizwerken, die auf Kohlebasis betrieben werden, soll der Kohleabsatz im Anpassungszeitraum gefördert werden. b) und c) Das Programm soll im geplanten Gesamtumfang von 55 Millionen DM abgewickelt werden.
a) 1965 b) befristet bis 1970 c) Vertrag Bund ./. Notgemeinschaft deutscher Kohlenbergbau GmbH vom 3./9. Dezember 1965	a) kurzfristige Entlastung des Kohlemarktes während des Anpassungszeitraums b) und c) Die Maßnahme war von vornherein befristet und soll 1970 auslaufen.

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
33	09 02 bzw. A 09 02 / 973	Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Bergbaugebieten	—	131,0 3)	113,0
34	974	Förderung des Steinkohlenverbrauchs in der Elektrizitätswirtschaft	—	14,0	40,0
35	975	Leistungen des Bundes aus Anlaß des Tarifstreites im Kohlenbergbau im Jahr 1966	17,0	72,0	86,2
36	976	Kokskohlensubventionen	—	120,0	145,0
37	977	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	—	— 3)	50,0

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1967 b) unbefristet c) Vertrag Bund ./. Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere, Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken	a) Einschränkung der Kapazität des Bergbaus und Ansiedlung neuer Industriebetriebe (Stillegungsprämien, Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe und Zuschüsse zur Bergschädensicherung) b) Die Strukturanpassung des Bergbaus muß weiterhin gefördert werden. Einschränkungen erscheinen nicht vertretbar. c) steigend
a) 1966 b) befristet bis 1971 (Mittelbedarf bis 1981) c) Gesetz zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft	a) Die Maßnahme ist Teil des Hilfsprogramms des Bundes für den Kohlenbergbau. Sie dient der Erhaltung eines bestimmten Kohleabsatzes im Bereich der Elektrizitätswirtschaft während des Anpassungszeitraums. b) Eine frühere Einschränkung ist nicht vorgesehen. c) steigend
a) 1966 b) befristet bis 1968 c) Vertrag Bund ./. Notgemeinschaft Deutscher Kohlenbergbau GmbH vom 22. Dezember 1966	a) Hilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, um das Zustandekommen einer tariflichen Vereinbarung über den Wegfall von Nachholschichten zu ermöglichen. b) und c) Die Maßnahme ist bis Ende 1968 befristet.
a) 1967 b) befristet auf die Jahre 1967 und 1968 c) —	a) Die Maßnahme ist Teil des Hilfsprogramms für den Kohlenbergbau. Sie dient der Erhaltung eines bestimmten Kohleabsatzes im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie während des Anpassungzeitraums. b) und c) Die Maßnahme ergibt sich auf Grund eines Beschlusses der Montanunion, der für die Jahre 1967 und 1968 gilt. Eine frühere Einschränkung ist nicht vorgesehen.
a) 1967 b) Befristung bis etwa 1971 durch gesetzliche Regelung vorgesehen c) —	a) Hilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die infolge von Stilllegungen ihren Arbeitsplatz verlieren. b) Das Abfindungsgeld wird z. Z. nach Richtlinien des BMWi gewährt, die für die Zeit bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen gesetzlichen Regelung (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete, der z. Z. dem Deutschen Bundestag vorliegt) gelten. Abbau kommt daher nicht in Betracht c) fallend

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Kennzeichnung der Finanzhilfe	1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
38	09 02 / 978	Leistungen zur Durchführung der Feier- und Nachholschichtenregelung im Steinkohlenbergbau	—	— [4])	50,0 [5])
39	60 02 bzw. A 60 02 / 955	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus	25,4 D 0,1	42,0 D 2,0 (5,0) [1])	31,6 D 4,0
40	09 02 bzw. A 09 02 / 968	Anpassungshilfen für die deutsche Erdölgewinnungsindustrie, Darlehen für die Aufsuchung neuer Erdöl- oder Erdgaslagerstätten sowie Finanzierungskosten für die Beschaffung von Darlehen.	239,2 D 49,5	118,9 D 55,0	61,0
41	971	Finanzierungshilfen (Zuschüsse) für die Werftindustrie	—	2,6	8,2

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1967 b) befristet bis Ende 1968 c) Für Nachholschichtenregelung: Vertrag Bund ./. Notgemeinschaft deutscher Kohlenbergbau GmbH vom 20. Juli 1967	a) Härteausgleich für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Feierschichten betroffen werden auf Grund von Richtlinien des BMWi. Zuwendungen an die Bergbauunternehmen wegen des Fortfalls von Nachholschichten in NRW und der Einführung zusätzlicher Ruhetage im Saarland b) und c) Die Hilfe ist bis zum 31. Dezember 1968 vorgesehen.
a) 1959 b) unbefristet c) —	a) Die Hilfen dienen der Förderung der Mobilität von Arbeitskräften der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus, die infolge struktureller Veränderungen ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen. Zu diesem Zweck werden Umzugshilfen, Trennungsentschädigungen, Umschulungsbeihilfen u. ä. sowie Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen gewährt. b) Die Maßnahmen sollen fortgeführt werden. c) fallend
a) 1964 b) befristet c) Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl	a) Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik, die in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen haben, erhalten Beihilfen für die in den Jahren 1964 bis 1968 gewonnenen Erdölmengen. Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik, die in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen oder dieses Erdöl verarbeitet haben, erhalten zinsbegünstigte Darlehen zur Aufsuchung oder Ausbeutung neuer Erdöl- oder Erdgaslagerstätten. b) und c) Durch Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 wurden die Beihilfen der Höhe nach eingeschränkt und um 1 Jahr auf Ende 1968 verkürzt. Darlehen dürfen nach dem 31. Dezember 1969 nicht mehr zugesagt werden.
a) 1966 b) laufendes Programm mit Zahlungen bis 1977	a) Kredithilfen (Ausgleichszuschüsse) für Exportaufträge der Werftindustrie zur Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse mit dem Ausland b) Ein Abbau der im laufenden Programm vorgesehenen Leistungen ist wegen bestehender Rechtsverpflichtungen nicht möglich. c) steigend

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
		3. Verkehr			
42	12 02 bzw. A 12 02 / 950	Zinsverbilligung zum Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte	1,6	1,0	0,5
43	952	Neubauhilfen (Darlehen oder Zuschüsse) für Handelsschiffe	50,0 D 33,0	55,0 D 27,0	65,0 D ca 22,0
44	951 u. 953	Abwrackhilfen für die Schiffahrt	6,0	5,5	—
20 bis 44		Summe II (Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen)	1 913,3	2 133,8	2 740,1
		III. Finanzhilfen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen			
		1. Epl. 10 (Geschäftsbereich des BML)			
45	10 02 bzw. A 10 02 / 615 b	Ausmerzung leukosekranker Rinder	2,1	—	—

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1955 b) befristet bis Ende 1969 c) —	a) Förderung des Wiederaufbaus der deutschen Handelsflotte (altes Programm) b) und c) Die Maßnahme soll Ende 1969 auslaufen.
a) 1962 b) befristet c) —	a) Zur Förderung der deutschen Seeschiffahrt werden Darlehen (oder Zuschüsse) zum Bau von Handelsschiffen gewährt. Die Darlehen betragen bis zu 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei einer Verzinsung von 2,5 v. H. An Stelle der Darlehen kann ein Zuschuß bis zu 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewährt werden. b) Zusagen sind nach dem laufenden Programm bis 1969 vorgesehen. Die entsprechenden Zahlungen laufen erst später aus. Eine Einschränkung des lfd. Programms erscheint nicht vertretbar. c) fallend
a) 1962 b) befristet bis Ende 1967 c) —	a) Strukturverbesserung der deutschen Handelsflotte b) und c) Die Maßnahme wird ab 1968 eingestellt.
a) 1949 b) entfällt c) —	a) Förderung eines gesunden Tierbestandes, Unterstützung der Länderleistungen b) und c) Die Förderung ist bereits eingestellt worden.

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist (darunter D = Darlehen, in Millionen DM)	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
1	2	3	4	5	6
46	10 02 bzw. A 10 02 / 620	Zuschüsse zur Förderung der Produktivität und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse (im einzelnen siehe Spalte 8)	13,7	23,7	23,7
47	621	Zuschüsse zu Qualitätskontrollen und zur Förderung von Handelsklassen	4,9	6,0	6,0
48	622	Zuschüsse zur Förderung der horizontalen Verbundwirtschaft (im einzelnen siehe Spalte 8)	22,0	22,2	22,2
49	623	Zuschüsse zur Förderung der vertikalen Verbundwirtschaft	55,3	153,6 12,1	156,8
		2. Gewerbliche Wirtschaft			
50	09 02 bzw. A 09 02 / 601	Förderung des Handwerks (ohne 601 Ziffer 1)	10,5	11,7	11,7
51	610	Förderung des Handels und des Hotel- und Gaststättengewerbes	2,5	3,6	3,6
52	09 02 / 611	Betriebsberatung und -begehung im Verkehrsgewerbe, im sonstigen Gewerbe und in Kleinbetrieben	0,6	0,5	1,0

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1949 b) unbefristet c) —	a) Produktivitätsfördernde Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft und zur Beschleunigung ihrer Eingliederung in den Gemeinsamen Markt. Im einzelnen: Milchleistungsprüfungen, Leistungsprüfungsanstalten für Rinder und Geflügel, Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung, Obst-, Gemüse-, Garten- und Tabakbau, Weinbau, Pferdezucht usw. b) und c) Die Maßnahme wird fortgesetzt. Es könnte aber eine Einschränkung in Betracht kommen.
a) 1956, (1963) b) unbefristet c) —	a) Zur Förderung des Absatzes sollen die Qualitätskontrollen für Erzeugnisse der Landwirtschaft einschließlich der Braugerste, des Obst-, Gemüse- und Gartenbaues weiter verbessert werden. b) und c) Die Maßnahme wird fortgesetzt. Es könnte aber eine Einschränkung in Betracht kommen.
a) 1949, (1963) b) unbefristet c) —	a) Produktivitätsfördernde Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft und zur Beschleunigung ihrer Eingliederung in den Gemeinsamen Markt. Es wird die überbetriebliche Zusammenarbeit der Landwirte auf folgenden Gebieten gefördert: Kartoffeltrocknungsanlagen, Anbaugemeinschaften für Qualitätsgetreide, Trocknung und Lagerung von Getreide und Futterpflanzensaatgut, Kellerwirtschaft im Weinbau, Erzeugerringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder. b) und c) Die Maßnahme wird fortgesetzt. Es könnte aber eine Einschränkung in Betracht kommen.
a) 1949, (1963) b) unbefristet c) —	a) Produktivitätsfördernde Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft und zur Beschleunigung ihrer Eingliederung in den Gemeinsamen Markt. Es wird die überbetriebliche Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten gefördert: Verbesserung und Konzentration des Angebots von Obst und Gemüse, Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen für Großvieh und Schweine, Erfassung-, Verwertungs- und Absatzeinrichtungen für Schlachtgeflügel und Eier, Verbesserung der Molkereiwirtschaft u. ä. b) und c) Die Maßnahme wird fortgeführt. Es könnte aber eine Einschränkung in Betracht kommen.
a) 1952 b) unbefristet c) —	a) Förderung von Beratungsstellen, Fachschulen u. ä. für das Handwerk. b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) steigend
a) 1955 b) unbefristet c) —	a) Förderung von Betriebsberatungsstellen und Fachschulen zugunsten des Handels und des Hotel- und Gaststättengewerbes b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) steigend
a) 1965 b) unbefristet c) —	a) Produktivitätsfördernde Maßnahmen zugunsten des Mittelstandes b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
53	09 02 bzw. A 09 02 / 617	Förderung der Luftfahrttechnik (einschließlich A 09 02/570)	25,7 D 25,7	35,0 D 35,0 (7,0) [1]	42,0 D 42,0
54	958	Förderung der elektronischen Datenverarbeitung	—	— (35,0) [1]	30,0 D 30,0
		3. Verkehr	—	—	—
		4. Wohnungswesen			
55	25 02 / 570	Förderung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrationsbauten (Darlehen und Zuschüsse)	23,6 D 22,2	21,4 D 20,0	17,4 D 16,0
56	571	Studien und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern	5,8 D 4,1	8,3 D 5,0	6,0 D 3,0
45 bis 56	Summe III (Finanzhilfen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen)		166,7	286,0	320,4

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1956/57 b) unbefristet c) —	a) Förderung technologischer Neuentwicklungen in der Luftfahrtindustrie. Das bedeutendste Entwicklungsprojekt ist die Gemeinschaftsproduktion des Airbus mit Frankreich und England. b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) steigend
a) 1967 b) befristet bis 1971 c) —	a) Förderung technologischer Neuentwicklungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung mit dem Ziel, den deutschen Unternehmen den Anschluß an den internationalen Entwicklungsstand zu ermöglichen. b) Die Förderung ist auf den Zeitraum bis 1971 einschließlich begrenzt. Frühere Beendigung oder Einschränkung erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) steigend
a) 1950 b) befristet c) —	a) Vorbereitung und Durchführung von 1. Versuchs- und Vergleichsbauten, die der Erprobung der Ergebnisse aus der Bauforschung dienen, 2. Demonstrationsbauvorhaben, die als vorbildliche Anwendungsmaßnahmen bewährte Erfahrungen praktisch verbreiten. b) Fortführung nach Maßgabe verfügbarer Rückflußmittel c) zunächst steigend
a) 1962 b) unbefristet c) —	a) Förderung einer modernen städtebaulichen Entwicklung durch beispielhafte Maßnahmen zur Entflechtung und Neuordnung von Baugebieten b) Fortführung nach Maßgabe verfügbarer Rückflußmittel c) zunächst steigend

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
		IV. Sonstige Finanzhilfen			
		1. Epl. 10 (Geschäftsbereich des BML)			
57	10 02 bzw. A 10 02 / 965	Landarbeiter-Wohnungsbau	13,2	17,0	15,5
58	651, 652	Allgemeine Absatzförderung, Messen, Ausstellungen	11,6	11,4	11,4
59	10 03 / 625	Verbilligung von Brotgetreide für Berlin (West)	3,0	—	—
60	951	Preisausgleich für eingeführten Zucker	1,1	1,1	0,7
		2. Gewerbliche Wirtschaft			
61	09 02 / 602 und 603	Auslandsmessen und -ausstellungen und Förderung der Werbung für das deutsche Messewesen	11,9	12,7	13,2
62	606	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland	2,9	3,3	3,5
63	954, 957	Zinsverbilligung zur Konsolidierung von Krediten in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Kriegssachbeschädigtenbetrieben	0,5	0,5	0,3

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1957 b) unbefristet c) —	a) Verbesserung der Wohnverhältnisse zur dauerhaften Gewinnung von Landarbeitern. b) und c) Es ist eine Einschränkung dieser Förderungsmaßnahme vorgesehen.
a) 1950 b) unbefristet c) —	a) Allgemeine Förderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) gleichbleibend
—	a) Die Maßnahme ist bereits ausgelaufen. b) und c) entfällt
a) 1949 b) befristet bis Mitte 1968 c) Zuckergesetz, Saarvertrag	a) Im wesentlichen Abnahmeverpflichtung für französischen Zucker nach dem Saarvertrag mit der Notwendigkeit einer Preissubventionierung. b) und c) Maßnahme entfällt mit dem Inkrafttreten der EWG-Zuckermarktordnung am 1. Juli 1968.
a) 1950 b) unbefristet c) —	a) Allgemeine Exportförderung durch Beteiligung des Bundes an den Kosten von Auslandsmessen und -ausstellungen sowie Zuschüsse für Werbemaßnahmen für bedeutende nationale Messen. b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) steigend
a) 1950 b) unbefristet c) —	a) Allgemeine Wirtschafts- und Exportförderung: Finanzielle Unterstützung von Auslandshandelskammern und Beschaffung von Informationsmaterial, Einladungen ausländischer Persönlichkeiten. b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) steigend
a) 1956/57 b) befristet bis etwa Ende 1968 c) —	a) Konsolidierung umschuldungsbedürftiger Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachbeschädigten. b) und c) die Maßnahme läuft aus.

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
64	09 02 / 961	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland	—	2,0	2,4
65	11 02 / 660	Zinszuschüsse für Darlehen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen freiberuflichen Existenz	1,6	1,6	1,6
66	970	Förderung der Arbeitsaufnahmen in Berlin	7,9	10,0	10,5
67	32 08 / 525	Inanspruchnahme aus Bürgschaften	⁒ 54,5	⁒ 150,0	130,0
68	60 02 / 956	Anpassungshilfen für die Einfuhr von Mineralöl im Rahmen des Saarvertrages	15,0	—	—
		3. Verkehr			
69	12 02 / 679 b	Gasölbetriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonengebiet und in den Frachthilfegebieten	0,6	0,8	0,8

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1967 b) und c) Vertragliche Regelungen mit Frankreich auf der Grundlage des Saarvertrages zunächst für den Zeitraum bis 1971 einschließlich	a) Senkung der Transportkosten für Lieferungen lothringischer Erze ins Saarland. b) Vorzeitiger Abbau erscheint nicht möglich. c) gleichbleibend
a) 1962 b) unbefristet c) —	a) Mittelstandspolitische Förderung der freien Berufe. b) Die Maßnahme soll zunächst fortgeführt werden. c) gleichbleibend
a) 1962 b) unbefristet c) —	a) Maßnahme zugunsten der Berliner Wirtschaft. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet erhalten Zuwendungen für die mit einer Arbeitsaufnahme in Berlin verbundenen Mehraufwendungen. b) Abbau erscheint z. Z. nicht möglich c) etwa gleichbleibend
a) 1949 b) unbefristet c) —	a) Sicherheits- und Gewährleistungen des Bundes, die sich vorwiegend auf den Export und auf Entwicklungsländer beziehen. b) Eine Einschränkung erscheint nicht vertretbar. c) gleichbleibend
a) 1964 b) befristet bis Ende 1966 c) Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (und Saarvertrag)	a) Die Maßnahme ist bereits ausgelaufen. b) und c) entfällt
a) 1960 b) unbefristet c) Straßenbaufinanzierungsgesetz	a) Unterstützung des Werkfernverkehrs im Zonenrandgebiet und in Frachthilfegebieten. b) Abbau erscheint z. Z. nicht möglich c) gleichbleibend

Bezeichnung			Haushaltsansatz		
Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Kennzeichnung der Finanzhilfe	1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
70	12 11 / 600	Zuschüsse an die Nürburgring GmbH	0,1	0,1	0,1
71	60 05 / 602	Verbilligung des Luftreiseverkehrs nach Berlin	39,8	40,0	22,0 [6])
72	604	Verbilligung des Güterverkehrs nach Berlin	12,1	3,3	—
		4. Wohnungswesen			
73	11 09 / 950	Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues ausländischer Arbeitnehmer	0,3	3,0	6,0
74	14 12 bzw. A 14 12 / 830	Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr	412,4 D ca 393,0	481,4 D ca 459,4	450,0 D ca 430,0
75	25 02 bzw. A 25 02 / 531	Darlehen zur Förderung von Instandsetzungen und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden	22,6 D 22,6	18,8 D 18,8	18,0 D 18,0
76	534	Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für Evakuierte	2,8 D 2,8	7,0 D 7,0	14,0 D 14,0
77	537	Darlehen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des sozialen Wohnungsbaues	—	(150,0)[1])	—

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1953 b) unbefristet c) —	a) Förderung des Motorsports und der Kraftfahrzeugerprobung. b) Abbau ist z. Z. nicht vorgesehen. c) gleichbleibend
a) 1962 b) unbefristet c) —	a) Förderung des Luftreiseverkehrs nach Berlin. b) und c) Die Bundesleistungen sollen fortgeführt werden.
a) 1955 b) befristet bis Ende 1967 c) —	a) Die Förderung wird ab 1968 vom Land Berlin übernommen werden. b) und c) entfällt
a) 1965 b) unbefristet c) —	a) Ergänzung der Gesamtfinanzierung von Familienwohnungen, die mit Finanzierungshilfen der BAVAV gefördert werden. b) Abbau erscheint z. Z. nicht möglich. c) fallend
a) 1956 b) unbefristet c) —	a) Schaffung von Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr. Die Förderung ist u. a. notwendig, um Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zu gewinnen und die Zahlungen von Trennungsgeldern einzuschränken. b) und c) Die Maßnahme soll fortgeführt werden. Mit fortschreitender Bedarfsdeckung ist jedoch ein Rückgang der Haushaltsmittel zu erwarten.
a) 1952 b) unbefristet c) —	a) Erhaltung und Verbesserung des Altbaubesitzes sozial schwacher Hauseigentümer. b) und c) Einschränkung ab 1969 vorgesehen.
a) 1958 b) befristet bis Ende 1968 c) Bundesevakuiertengesetz	a) Schaffung von Wohnungen für die Rückführung von Evakuierten b) und c) Das Programm soll 1968 auslaufen.
a) 1967 b) entfällt c) —	a) einmalige verstärkte Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen des I. Eventualhaushalts zur Konjunkturbelebung b) und c) entfällt

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Kennzeichnung der Finanzhilfe	1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
78	25 02 bzw. A 25 02 / 575	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (Darlehen und Zinszuschüsse)	—	(300,0)[1]	—
79	540, 616	Darlehen und Zinszuschüsse an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG	6,2 D 5,5	8,8 D 8,0	8,8 D 8,0
80	550	Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen	14,3 D 14,3	25,0 D 25,0	40,0 D 40,0
81	580, 581	Förderung des sozialen Wohnungsbaues, (Darlehen und laufende Zuschüsse)	154,5 D 80,0	75,7 D 9,8	49,0
82	582	Wohnungsbau für Flüchtlinge (Darlehen und Zuschüsse)	280,8 D 246,9	98,0 D 74,5	163,1 D 132,8
83	585	Förderung des Wohnungsbaues § 19 a des II. WoBauG (Darlehen, Zins- und Annuitätszuschüsse)	—	79,0 D 79,0	112,6 D 111,2
84	588	Sonstige Förderung des sozialen Wohnungsbaus (Darlehen und Zuschüsse)	30,5 D 30,3	33,9 D 33,9	31,0 D 31,0
85	600	Beihilfen für Arbeiterwohnstätten nach dem Grundsteuergesetz	0,6	0,6	0,5

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1967 b) befristet bis Ende 1972 c) —	a) einmalige verstärkte Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rahmen des Zweiten Konjunkturprogramms 1967 der Bundesregierung b) und c) Zinszuschüsse in Höhe von 100 Mill. DM jährlich sind von 1969 bis 1972 einschließlich zu zahlen. Einschränkung der vertraglich vereinbarten Zinszuschüsse ist nicht möglich.
a) 1957 und 1960 b) unbefristet c) II. WoBauG	a) Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung im sozialen Wohnungsbau b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) gleichbleibend
a) 1964 b) unbefristet c) —	a) Schaffung von Wohnraum für alte, nicht mehr erwerbsfähige Personen b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) in etwa gleichbleibend
a) 1950 (Saarland 1960) b) befristet c) I. WoBauG II. WoBauG	a) Schaffung von Wohnraum für sozial schwache Wohnungssuchende b) und c) Ab 1968 sind wegen Auslaufens der gesetzlichen Verpflichtungen keine Darlehen mehr vorgesehen. Die Zuschüsse laufen 1971 aus.
a) 1953 b) unbefristet c) —	a) Durch die Schaffung von Wohnungen soll eine lagermäßige Unterbringung vermieden werden, für die der Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe die Mittel aufzubringen hätte. Übergang zur Mischförderung (Darlehen und Zuschüsse) gemäß der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt. b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) in etwa gleichbleibend
a) 1967 b) unbefristet c) II. WoBauG	a) Darlehen für den Wohnungsbau für junge Ehepaare, kinderreiche Familien u. a. Finanzielle Auswirkungen der Änderung des § 19 a II. WoBauG durch Art. 16 des Entwurfs des Finanzänderungsgesetzes 1967 sind bereits berücksichtigt. b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) in etwa gleichbleibend
a) 1950 b) unbefristet c) —	a) Förderung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaus b) und c) Einschränkung ab 1969 vorgesehen; Fortführung nach Maßgabe verfügbarer Rückflußmittel.
a) 1937 b) unbefristet c) Grundsteuergesetz	a) Die Förderung geht auf § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1939 zurück und läuft allmählich aus. b) und c) Die Zahlungen laufen allmählich aus.

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
86	25 02 bzw. A 25 02 / 603	Förderung gewerblicher Räume in Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus (Zinszuschüsse)	1,0	1,0	1,0
87	606	Zuschüsse zum Bau von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen	42,4	51,3	36,3
88	609	Zuschüsse zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	43,9	51,1	44,0
89	611	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung (Zinszuschüsse)	8,0	8,3	10,0
90	619	Wohngeld	212,3	215,0	260,0
91	620	Wohnungsbauprämien	484,7	605,0 [7])	620,0 [7])
92	830	Wohnungsfürsorge für Angehörige des Bundes	109,7 D 108,2	88,2 D 85,0	112,9 D 108,2
93	834	Schaffung von Wohnraum für Angehörige ausländischer Missionen (Darlehen und Zuschüsse)	0,3 D 0,3	1,0 D 1,0	0,8 D 0,8

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1955/1962 b) befristet bis 1973 c) —	a) Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes (Handel, Handwerk, freie Berufe) bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues b) und c) nur Abwicklung bisher eingegangener Verpflichtungen bis 1973
a) 1959 b) unbefristet c) —	a) Förderung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen Aktion „Junge Familie" und „Besser und schöner wohnen" b) und c) Es ist ein stufenweiser Abbau vorgesehen.
a) 1956 b) befristet bis etwa Ende 1973 c) —	a) Erhaltung des Wohnungsbestandes bedürftiger Hauseigentümer, der wegen der Kriegsereignisse nicht ordnungsgemäß instandgehalten werden konnte. b) und c) im Hinblick auf das Zweite Konjunkturprogramm 1967 ab 1968 keine neuen Förderungsmaßnahmen, nur Abwicklung bisheriger Programme mit stufenweisem Rückgang der Mittel
a) 1959 b) unbefristet c) —	a) Bereitstellung und Erschließung größerer Baulandflächen für den sozialen Wohnungsbau b) Abbau erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) steigend
a) 1964 b) unbefristet c) Wohngeldgesetz	a) wirtschaftliche Sicherung eines angemessenen Wohnraumes für alle Bevölkerungsschichten b) Sollten die in Artikel 18 des Entwurfs des Finanzänderungsgesetzes 1967 vorgesehenen Änderungen des Wohngeldgesetzes nicht verwirklicht werden, so müßten für das Jahr 1968 zusätzlich etwa 30 Millionen DM bereitgestellt werden. c) in etwa gleichbleibend
a) 1952 b) unbefristet c) Wohnungsbau-prämiengesetz	a) allgemeine Förderung des Wohnungsbausparens b) Das Steueränderungsgesetz 1966 hat bereits durch das Kumulationsverbot für die verschiedenen Sparförderungen und durch die Erhöhung der Festlegungsfrist um 1 Jahr zu einer gewissen Einschränkung des Ausgabenwachstums geführt. Die vollen Auswirkungen dieser Einschränkung werden sich erst später zeigen. Im Rahmen einer Umstrukturierung der gesamten Sparförderung sollte angestrebt werden, ihren Effekt zu verbessern. c) z. Z. nicht übersehbar
a) 1949 b) unbefristet c) —	a) Schaffung von Wohnungen für Angehörige des Bundes (Einsparung von Trennungsgeldern) b) und c) Verpflichtungsrahmen wird eingeschränkt. Es kommt eine stufenweise Einschränkung in Betracht.
a) 1950 b) unbefristet c) —	a) Hilfe bei der Unterbringung der Angehörigen ausländischer Missionen im Bonner Raum b) und c) Maßnahme wird entsprechend dem jeweiligen Bedarf fortgesetzt

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Kennzeichnung der Finanzhilfe	1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
94	25 02 / 315, 612 — 614	Sonstige Maßnahmen	1,1	1,2	1,3
		5. Besondere regionale und strukturelle Förderungsmaßnahmen			
95	60 02 bzw. A 60 02 / 571	Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft (Darlehen und Zuschüsse)	137,4 D 45,2	135,5 D 50,0 (50,0) [1]	135,5 D 25,0
96	10 02 bzw. A 10 02 / 571	Ländliche Siedlung	323,5 D 258,5	283,2 D 210,0	100,0 D 50,0
97	574	Wirtschaftswegebau	98,6	20,0 (20,0) [1] —	35,0
98	575	Wasserwirtschaft und kulturtechnische Maßnahmen	121,5	100,0 (57,0) [1]	106,5
99	616, 617	Emsland und Nordprogramm	53,2	55,2 (20,0) [1]	55,2
100	619	Küstenschutz	132,0	127,4 (33,0) [1]	122,4

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
—	—
a) 1951/54 b) unbefristet c) —	a) Regionale Förderung von wirtschaftlich schwachen Gebieten, insbesondere des Zonenrandgebietes, durch Zuwendungen an Betriebe für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen u. ä. Bei der Gewährung der Mittel wird eine Selbstbeteiligung der Länder zur Auflage gemacht. b) Eine Einschränkung dieser Förderungsmaßnahmen erscheint z. Z. nicht vertretbar. c) in etwa gleichbleibend
a) 1950 b) unbefristet c) Bundesvertriebenengesetz (§ 46)	a) Weiterführung der ländlichen Siedlung, insbesondere zur Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen. b) Durch Artikel 12 des Finanzänderungsgesetzes 1967 soll die betragsmäßige Festlegung der Förderung entfallen. c) fallend
a) 1956 b) unbefristet c) —	a) Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Maßnahme gemäß §§ 5, 6 des Landwirtschaftsgesetzes b) Die Förderung ist bereits eingeschränkt worden; ein völliger Abbau erscheint z. Z. nicht möglich.
a) 1952 b) unbefristet c) —	a) Überregionale wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen u. a. für Küstenplan und Alpenplan b) und c) Die Maßnahme soll fortgesetzt werden, es könnte aber eine Einschränkung in Betracht kommen.
a) 1950 und 1953 b) unbefristet c) —	a) Erschließung des Emslandes (wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Bauvorhaben, landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau, landbautechnische Maßnahmen, Aufforstung, Windschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Bau von Landstraßen) und Erschließung des Landesteils Schleswig (Flurbereinigung, landbautechnische Maßnahmen, Aufforstung einschließlich Dünenbefestigung, landwirtschaftlicher Wasserbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bau von Erschließungsstraßen). b) und c) Die Maßnahmen sollen fortgesetzt werden, es könnten aber Einschränkungen in Betracht kommen.
a) 1949 b) unbefristet c) —	a) Die Maßnahmen dienen der Verbesserung des Küstenschutzes (Deichbau, Bau von Deichverteidigungswegen und Buhnen u. ä.). b) und c) Die Maßnahme wird fortgeführt. Einschränkung erscheint z. Z. nur bei den besonderen Maßnahmen auf Grund der Erkenntnisse aus der Sturmflut vom 16./17. Februar 1962 (Tit. 619 b) möglich.

Lfd. Nr.	Kapitel / Titel	Bezeichnung: Kennzeichnung der Finanzhilfe	Haushaltsansatz 1966 Ist	1967 Soll	1968 Regierungs-Entwurf
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
		6. Sparprämien			
101	60 04 / 620	Sparprämien	457,6	580,0	780,0
57 bis 101		Summe IV (Sonstige Finanzhilfen)	3 219,0	3 108,4	3 525,9
1 bis 101		Summe I bis IV	6 818,4	7 187,8	8 720,7

[1]) In Klammern ( ) zusätzliche Maßnahmen nach dem I. und/oder II. Konjunkturprogramm
[2]) Nach Abzug des Beitrages der beteiligten Länder
[3]) Im Haushalt 1967 sind bei Titel 973 30 Millionen DM zugunsten von Titel 977 gesperrt
[4]) 1967 ist eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 103 Millionen DM vorgesehen
[5]) Auf Grund der weiteren Entwicklung ist eine Erhöhung um 51 Millionen DM auf 101 Millionen DM vorgesehen
[6]) Höhe des Haushaltsansatzes liegt noch nicht endgültig fest.
[7]) Nach den bisherigen Prämienauszahlungen in 1967 kann damit gerechnet werden, daß die Ist-Ausgaben den Haushaltsansatz nicht erreichen werden.

a) Einführung b) Befristung c) Rechtsgrundlage soweit nicht Haushaltsgesetz	a) Begründung und Erläuterung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Haushaltsausgaben
7	8
a) 1959 b) unbefristet c) Sparprämiengesetz	a) Förderung einer breiten Vermögensbildung b) Steueränderungsgesetz 1966 hat bereits durch das Kumulationsverbot für die verschiedenen Sparförderungen und durch die Erhöhung der Festlegungsfrist um 1 Jahr zu einer gewissen Einschränkung des Ausgabenwachstums geführt. Die vollen Auswirkungen dieser Einschränkung werden sich erst später zeigen. Im Rahmen einer Umstrukturierung der gesamten Sparförderung sollte angestrebt werden, ihren Effekt zu verbessern. c) stark steigend

Anlage 2

Übersicht über die Steuerbegünstigungen [1])

Stand: November 1967

A. Begünstigungen, deren Überprüfung vorgesehen ist

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		I. Steuerbegünstigungen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen				
		1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
		a) Schaumweinsteuer				
1	§ 10 SchaumwStG	Steuererstattung bei Verarbeitung von mehr als 75 v. H. inländischen Grundweines zu Schaumwein	7	7	2 [3])	2 [3])
		b) Tabaksteuer				
2	§ 3 TabStG	Steuerermäßigung für Tabakerzeugnisse mit einem bestimmten Anteil an Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet worden ist	20	20	20	20
		c) Zuckersteuer				
3	§ 3 ZuckStG	Senkung der Zuckersteuer zum Ausgleich der Anhebung des Zuckerrübenpreises	75	75	75	75
		2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
		a) Einkommensteuer				
4	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	. [4b])	.	. [4b])	.
		b) Körperschaftsteuer				
5	§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. [4a])	.	. [4a])	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
2	2	a) 1952 b) unbefristet	a) Förderung des einheimischen Weinbaues b) Die Begünstigung ist bei Einführung der EWG-Weinmarktordnung (Zeitplan der Kommission: 1. Juli 1968) zu beseitigen. Mehreinnahmen jedoch fraglich, da EWG-Weinmarktordnung ähnliche Finanzhilfen vorsehen dürfte. c) gleichbleibend
20	20	a) 1939 (1946 aufgehoben, 1951 wieder eingeführt) b) unbefristet	a) Förderung des Absatzes von Inlandstabak b) Die Steuerermäßigung ist mit Inkrafttreten der geplanten EWG-Marktordnung für Tabak (Zeitplan der Kommission: 1. Juli 1968) aufzuheben. Mehreinnahmen jedoch fraglich, da EWG-Marktordnung ähnliche Finanzhilfen vorsehen dürfte. c) gleichbleibend
75	75	a) 1965 b) unbefristet	a) Vermeidung einer Erhöhung der Verbraucherpreise aus Anlaß der Anhebung der Zuckerrübenpreise b) Überprüfung bei Einführung der EWG-Zuckermarktordnung c) gleichbleibend
. [4b])	.	a) 1944 (Verlängerung 1957) b) 31. Dezember 1967/1987	a) Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle. Begründung für Verlängerung im Jahre 1957: Förderung des Baues von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen b) auslaufende Regelung — Bundesrat hat aber Verlängerung vorgeschlagen c) auslaufend
. [4a])		a) 1924 bis 1957 b) unbefristet	a) Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben b) Überprüfung soll nach Abschluß der Wettbewerbsuntersuchung im Kreditgewerbe erfolgen. c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2])			
			1966		1967	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
6	§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 KStG	Steuerbefreiung der Sparkassen, soweit sie der Pflege des Sparverkehrs dienen	230	90	305	115
7	§ 19 Abs. 2 KStG	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten	70	27	75	28
8	§§ 33 und 34 KStDV	Ermäßigung der Körperschaftsteuer auf 19 v. H. des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen	100	39	110	40
9	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	. [4b])	.	. [4b])	.
		c) Vermögensteuer				
10	§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. [4a])	—	. [4a])	—
11	§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 VStG	Steuerbefreiung der Sparkassen, soweit sie der Pflege des Sparverkehrs dienen	34	—	38	—
12	§ 52 a Ziff. 1 BewDV	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Geschäftsguthaben der Genossen	15	—	17	—
13	VO vom 26 Oktober 1944 i. d. F. des Gesetzes vom 26. Juli 1957	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	. [4b])	—	. [4b])	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
305	115	a) 1920 (in ihrer jetzigen Form 1934) b) unbefristet	a) Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Sparkassen (Förderung des Sparsinns unter Verzicht auf größtmögliche Gewinne u. a.) b) Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen im Bankgewerbe empfiehlt die Bundesregierung zunächst die Besteuerung des Einkommens mit einem einheitlichen Steuersatz von 40 v. H. (vgl. Zweites Steueränderungsgesetz 1967). c) steigend
80	30	a) 1920/1931/ 1951/1958 und 1961 b) unbefristet	a) Berücksichtigung der geringeren Gewinnmöglichkeiten dieser Institute b) vgl. lfd. Nr. 6 c) steigend
120	44	a) 1920/1939 b) unbefristet	a) Gleichstellung mit den Sparkassen b) vgl. lfd. Nr. 6 c) steigend
. [4b])	.	a) 1944 (Verlängerung 1957) b) 31. Dezember 1967/1987	a) vgl. lfd. Nr. 4 b) vgl. lfd. Nr. 4 c) auslaufend
. [4a])	—	a) 1922/1923 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 5 b) vgl. lfd. Nr. 5 c) gleichbleibend
42	—	a) 1922 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 6 b) Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen im Bankgewerbe empfiehlt die Bundesregierung die Aufhebung der Begünstigung (vgl. Zweites Steueränderungsgesetz 1967). c) steigend
19	—	a) 1925 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nrn. 6 und 8 b) Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen im Bankgewerbe empfiehlt die Bundesregierung, die Vergünstigung künftig auf Kreditgenossenschaften mit einem Rohvermögen von nicht mehr als 300 000 DM zu beschränken (vgl. Zweites Steueränderungsgesetz 1967). c) leicht steigend
. [4b])	—	a) 1957 b) 31. Dezember 1967/1987	a) vgl. lfd. Nr. 4 b) vgl. lfd. Nr. 4 c) auslaufend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		d) Gewerbesteuer				
14	§ 3 Ziff. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. [4a])	—	. [4a])	—
15	§ 3 Ziff. 4 GewStG	Steuerbefreiung der Sparkassen, soweit sie der Pflege des Sparverkehrs dienen	80	—	100	—
16	§ 11 Abs. 4 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf ein Drittel	40	—	45	—
17	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	. [4b])	—	. [4b])	—
		e) Gesellschaftsteuer				
18	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	. [4b])	—	. [4b])	—
		f) Tabaksteuer				
19	§§ 81 bis 89 TabStG	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	8	8	7	7
		3. Verkehr (entfällt)				
		4. Freie Berufe				
		Einkommensteuer				
20	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v.H., höchstens 1200 DM, für die Angehörigen der freien Berufe	70	27	75	28

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
. [4a])	—	a) 1924 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 5 b) vgl. lfd. Nr. 5 c) gleichbleibend
100	—	a) 1920 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 6 b) vgl. lfd. Nr. 6 — Die Bundesregierung empfiehlt zunächst die Besteuerung des gesamten Gewerbeertrages nach einer ermäßigten Steuermeßzahl von 4 v. H. (vgl. Zweites Steueränderungsgesetz 1967). c) leicht steigend
50	—	a) 1920 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 7 b) vgl. lfd. Nrn. 8 und 15 c) leicht steigend
. [4b])	—	a) 1944 (1957 verlängert) b) 31. Dezember 1967/1987	a) vgl. lfd. Nr. 4 b) vgl. lfd. Nr. 4 c) auslaufend
. [4b])	—	a) 1922 b) unbefristet	a) Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung b) Die Begünstigung ist aus Wettbewerbsgründen nicht gerechtfertigt. c) leicht steigend
7	7	a) 1935 (1946 aufgehoben, 1951 wieder eingeführt) b) unbefristet	a) Erhaltung der mittelständischen Tabakindustrie b) Der Entwurf zum Steueränderungsgesetz 1966 sah bereits eine Aufhebung dieser Erhaltungssubvention vor, über die noch nicht entschieden worden ist. c) leicht sinkend
75	28	a) 1954 b) unbefristet	a) pauschale Abgeltung von Unkosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können b) Da die freien Berufe ihre Betriebsausgaben regelmäßig in vollem Umfang geltend machen, ist eine Aufhebung — wie im Entwurf zum Steueränderungsgesetz 1966 vorgesehen — zu erwägen. c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		5. Wohnungswesen (siehe auch lfd. Nr. 43 — steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen — und lfd. Nr. 53 — Grundsteuerbefreiung —)				
		a) Körperschaftsteuer				
21	§ 8 Ziff. 2 KStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	. [4b])	.	. [4b])	.
		b) Vermögensteuer				
22	§ 2 VStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	. [4a])	—	. [4a])	—
		c) Gewerbesteuer				
23	§ 12 Ziff. 2 GewStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	0	—	0	—
		6. Begünstigungen, die für mehrere der vorgenannten Bereiche gelten				
		a) Einkommensteuer				
24	§ 4 Abs. 1 letzter Satz EStG (i. V. m. § 23 Abs. 1 EStG)	Verzicht auf steuerliche Erfassung der Veräußerungsgewinne von Grund und Boden (in Verbindung mit der Erfassung privater Veräußerungsgewinne)	. [4a])	.	. [4a])	
		b) Körperschaftsteuer				
25	§ 35 KStDV	Abzugsfähigkeit von Warenrückvergütungen bei Genossenschaften	. [4a])	.	. [4a])	

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
. [4b])	.	a) 1940 b) unbefristet	a) Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit b) Überprüfung soll nach Abschluß der Wettbewerbsuntersuchung im Kreditgewerbe erfolgen c) gleichbleibend
. [4a])	—	a) 1940 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 21 b) vgl. lfd. Nr. 21 c) gleichbleibend
0	—	a) 1940 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 21 b) vgl. lfd. Nr. 21 c) gleichbleibend
. [4a])	.	a) 1920 b) unbefristet	a) historisch bedingte Begünstigung: Grund und Boden als konstante Größe, nicht als Handelsobjekt gedacht (im privaten Bereich begrenzte Erfassung von Veräußerungsgewinnen) b) Überprüfung unter systematischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich, auch im Zusammenhang mit einer erweiterten Besteuerung privater Kapitalgewinne. Beim Bundesverfassungsgericht schwebt auf Grund einer Vorlage des BFH ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 1 letzter Satz EStG. c) steigend
. [4a])	.	a) 1934 b) unbefristet	a) Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder b) Überprüfung der Begünstigung aus Wettbewerbsgründen erforderlich c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		c) Vermögensteuer				
26	§ 52 a Ziff. 2 und 5 BewDV	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Genossen a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungsgenossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 300 000 DM nicht übersteigt	. [4a])	—	. [4a])	—
27	§ 14 II. VermBG vom 1. Juli 1965	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen	30	12	30	11
1 bis 27	Summe I. (Begünstigungen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen)		779	305	899	326

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
. [4a])	—	a) **1925** b) **unbefristet**	a) vgl. lfd. Nr. 25 b) vgl. lfd. Nr. 25 c) leicht steigend
30	11	a) **1965** b) **unbefristet**	a) Die Begünstigung soll kleine und mittlere Unternehmer zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen erleichtern. b) Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer gehören zum Arbeitslohn, der in voller Höhe als Betriebsausgabe den Gewinn mindert. Die nach § 14 II. VermBG außerdem zulässige Steuerermäßigung in Höhe von 30 v. H. der Summe der vermögenswirksamen Leistungen bedeutet eine Begünstigung, die im Einkommensteuerrecht ohne Beispiel ist. c) steigend
925	332		

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2])			
			1966		1967	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		II. Steuerbegünstigungen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen				
		1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
		a) Einkommensteuer				
28	GDL vom 15. September 65	Begünstigung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte durch das GDL	. [4a])	.	. [4a])	.
29	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 1200/2400 DM für alle Land- und Forstwirte	215	84	215	80
30	VO vom 16. Juli 1958	Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	2	1	2	1
		b) Körperschaftsteuer				
31	§ 31 KStDV	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	10	4	10	4
		c) Vermögensteuer				
32	§ 9 VStDV	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	. [4b])	—	. [4b])	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
. [4a])	.	a) 1965 (anstelle der bis dahin geltenden VOL) b) 1972/1973	a) Erleichterung der Eingliederung der Landwirte in die EWG und Hilfe für die allgemein erforderliche Rationalisierung b) Das GDL soll in seiner jetzigen Fassung zunächst nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 1972/73 gelten. c) leicht steigend
215	80	a) 1965 b) 1972	a) Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung nach Beseitigung der VOL (Vorläufer der Begünstigung: Freibetrag von 1000 DM jährlich für nichtbuchführende Land- und Forstwirte mit einem Einkommen von nicht mehr als 6000 DM) b) Da der Freibetrag nur eine vorübergehende Anpassungshilfe darstellen kann, dürfte der im Steueränderungsgesetz 1966 vorgesehene stufenweise Abbau gerechtfertigt sein. c) gleichbleibend
2	1	a) 1950 b) 1970	a) Eindämmung bzw. Verhinderung der Landflucht b) Eine weitere Verlängerung sollte von einer eingehenden Prüfung unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem ländlichen Wohnungsmarkt abhängig gemacht werden. c) gleichbleibend
10	4	a) 1940 b) unbefristet	a) Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes b) Beseitigung oder Einschränkung der Steuerbefreiung zwecks Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit privaten Erwerbsunternehmen (evtl. erst nach Entscheidung über neues Genossenschaftsgesetz) wäre zu erwägen. c) gleichbleibend
. [4b])	—	a) 1940 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 31 b) vgl. lfd. Nr. 31 c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2])			
			1966		1967	
			gesamt ins-	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		d) Gewerbesteuer				
33	§ 3 Ziff. 8 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	2	—	2	—
		2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
		a) Einkommensteuer				
34	§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs	3	1	2	1
35	§ 80 Abs. 1 Ziff. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	7	2	6	2
		b) Mineralölsteuer				
36	§ 2 MinöStG 1964	Ermäßigter Steuersatz für nachweislich aus Kohle hergestellte Leichtöle	30	30	30	30
		3. Verkehr				
		Einkommensteuer				
37	§ 82 f EStDV	Sonderabschreibung bei Seeschiffen, Schiffen, die der Seefischerei dienen und bei Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	45	18	45	17

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
2	—	a) 1940 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 31 b) vgl. lfd. Nr. 31 c) gleichbleibend
2	1	a) 1957 b) 31. Dezember 1967	a) Sicherung eines Normalbestandes an Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs b) Die Vorschrift erfüllt ihren Zweck nicht, weil sie unmittelbar nur zur Erhöhung der Bestände am Bilanzstichtag anreizt. Außerdem treten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der begünstigten Wirtschaftsgüter und der Ermittlung des Mehrbestands auf. Am 31. Dezember 1968 sollte die Begünstigung endgültig auslaufen c) auslaufend
5	2	a) 1957 b) unbefristet	a) Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren b) Der Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen wird ohne Rücksicht auf die Wiederbeschaffungskosten gewährt. Die Begünstigung geht also über die allgemeinen steuerlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Preisveränderungen bei Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens hinaus. Gleichwohl erscheint es bei der derzeitigen außenwirtschaftlichen Lage zweifelhaft, ob die Begünstigung aufgehoben werden sollte. c) leicht sinkend
30	30	a) 1963 b) 31. Dezember 1968	a) schrittweise Angleichung des Steuersatzes für nachweislich aus Kohle hergestellte Leichtöle an einheitlichen Steuersatz b) auslaufende Regelung c) —
45	17	a) 1965 b) 31. Dezember 1970	a) Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schiffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Begünstigung von Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen b) auslaufende Regelung c) —

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		4. Freie Berufe (entfällt)				
		5. Wohnungswesen (entfällt)				
		6. Begünstigungen, die für mehrere der vorgenannten Bereiche gelten				
		Einkommensteuer				
38	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	8 [5])[6])	2	2 [5])[6])	1
39	§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	35 [5])[6])	10	5 [5])[6])	2
40	§ 14 BHG 1964	Erhöhte Abschreibung für in den Jahren 1959 bis 1969 angeschaffte oder hergestellte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 75 vH im Jahre der Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren (die erhöhten Abschreibungen treten an die Stelle der Normalabschreibungen nach § 7 EStG)	190 [5])[6])	50	200 [5])[6])	50
28 bis 40	Summe II (Begünstigungen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen)		547	202	519	188

Steuermindereinnahmen in Millionen DM 2) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
2 5)6)	1	a) 1952 b) 31. Dezember 1966	a) Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten b) Die Bundesregierung schlägt wegen der Notwendigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Eingliederung der noch in die Bundesrepublik zuziehenden Vertriebenen usw. auch künftig zu fördern, eine Übergangsregelung vor. c) auslaufend
5 5)6)	2	a) 1952 b) 31. Dezember 1966	a) vgl. lfd. Nr. 38 b) vgl. lfd. Nr. 38 c) auslaufend
200 5)6)	50	a) 1959 b) 31. Dezember 1959	a) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin b) Eine Verlängerung der auslaufenden Regelung erscheint grundsätzlich erforderlich. Jedoch sollte eine Einschränkung der Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter erwogen werden. c) leicht steigend
518	188		

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2])			
			1966		1967	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		III. Steuerbegünstigungen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	entfällt			
		IV. Sonstige Steuerbegünstigungen				
		a) Einkommensteuer				
41	§ 3 Ziff. 17 EStG	Weihnachtsfreibetrag von DM 100 für Arbeitnehmer	375	146	375	139
42	§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG	Zulassung des Abzugs der Schuldzinsen als Sonderausgaben	70	27	70	25
43	§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	1000	390	1050	390
43 a	(§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG)	nachrichtlich: (Steuerliche Begünstigung von Beiträgen				
		— zur gesetzlichen Rentenversicherung	(1800)	(700)	(2100)	(775)
		— zur privaten Lebensversicherung ohne reine Risikoversicherung)	(1200)	(470)	(1300)	(480)

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
380	141	a) 1960 b) unbefristet	a) soziale und ähnliche Erwägungen b) Begünstigung der Arbeitnehmer — neben dem unter lfd. Nr. 114 nachgewiesenen Arbeitnehmerfreibetrag —, die den Beziehern anderer Einkünfte nicht gewährt wird.
70	25	a) 1920 b) unbefristet	a) Berücksichtigung der Verminderung der Leistungsfähigkeit b) Der Sonderausgabenabzug sollte gestrichen werden. Berücksichtigung von Schuldzinsen, die ihrer Natur nach Lebenshaltungskosten sind, erscheint nur noch unter dem Gesichtspunkt einer außergewöhnlichen Belastung (§ 33 EStG) gerechtfertigt. Der Abzug von Schuldzinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bleibt unberührt. c) gleichbleibend
1050	390	a) 1934 b) unbefristet	a) zunächst Förderung des Wohnungsbaues, nach 1945 auch kapitalmarkt- und gesellschaftspolitische Gründe sowie Förderung der Altersvorsorge b) Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Kreis der Begünstigten und der Umfang der Begünstigungen voll aufrechterhalten bleiben kann. c) z. Z. nicht übersehbar (daher für 1968 gleicher Ansatz wie **für 1967 nachgewiesen)**
(2300) (1400)	(850) (520)	a) (Seit Einführung des EStG) b) (unbefristet)	a) (Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge) b) (vgl. lfd. Nr. 43) c) (steigend)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2])			
			1966		1967	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
44	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG	Zulassung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgaben	300	117	300	111
45	§ 34 a EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, wenn der Arbeitslohn 24 000 DM (vor dem 1. Januar 1965 15 000 DM) im Kalenderjahr nicht übersteigt	80	31	80	30
46	§ 65 EStDV	Pauschbeträge für Hinterbliebene von Körperbeschädigten	40	16	40	15
		b) Erbschaftsteuer				
47	§ 6 Abs. 1 ErbStG	Befreiung des Erwerbs des überlebenden Ehegatten in Höhe eines Viertels des Nachlasses bei Zugewinngemeinschaft	. [4b])	—	. [4b])	—
48	§ 19 ErbStG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	. [4b])	—	. [4b])	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
300	111	a) 1948 b) unbefristet	a) Vermeidung einer übermäßigen Doppelbelastung durch Vermögen- und Einkommensteuer, die insbesondere bei den hohen Steuersätzen der ersten Nachkriegszeit unter Umständen mehr als 100 v. H. der Erträge betragen hätte b) Der Vermögensteuerabzug sollte im Hinblick auf die gegenwärtige, gegenüber dem Zeitpunkt der Einführung verminderte Progression des Einkommensteuertarifs überprüft werden. Bei Abbau des Vermögensteuerabzugs wäre Senkung des Vermögensteuersatzes zu erwägen. c) leicht steigend
80	30	a) 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen) b) unbefristet	a) arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen b) steuersystematisch kaum zu rechtfertigende und einseitige Begünstigung bestimmter Gruppen c) gleichbleibend
40	15	a) vor 1945 b) unbefristet	a) soziale Erwägungen b) Die Gewährung eines steuerfreien Pauschbetrages für Hinterbliebene von Körperbeschädigten sollte überprüft werden (soweit effektive Mehrbelastungen entstehen, Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung), vgl. aber lfd. Nr. 116. c) leicht sinkend
. [4b])	—	a) 1959 b) unbefristet	a) familienpolitische Erwägungen b) Die steuerliche Bevorzugung des überlebenden Ehegatten, der im Falle des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft Erbe wird (§ 1371 Abs. 1 BGB), sollte dem Umfang nach überprüft werden. c) gleichbleibend
. [4b])	—	a) 1949 b) unbefristet	a) Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer und der Ablösung des Lastenausgleichs zu treffen. b) Für die steuerliche Begünstigung solcher Versicherungen besteht heute kein praktisches Bedürfnis mehr. c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 ins-gesamt	1966 darunter Bund	1967 ins-gesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		c) Tabaksteuer				
49	§ 77 TabStG	Befreiung von Tabaksteuer für Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	4	4	4	4
		d) Biersteuer				
50	§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	11	—	11	—
51	§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	1	—	1	—
		e) Gewerbesteuer				
52	§ 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG	Begünstigung des Gewerbeertrags aus der Verwaltung und Nutzung von Grundbesitz usw. bei Grundstücksunternehmen, die hauptsächlich eigene Grundstücke verwalten	. [4b])	—	. [4b])	—
		f) Grundsteuer				
53	§ 7 des Ersten und § 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	10jährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	593	—	627	—
41 bis 53	Summe IV. (Sonstige Steuerbegünstigungen)		2474	731	2558	714
1 bis 53	Gesamtsumme A. (I. bis IV.)		3800	1238	3976	1228

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
4	4	a) 1919 b) unbefristet	a) historisch bedingte Begünstigung der Arbeitnehmer, die sich jedoch z. Z. im wesentlichen zugunsten der Unternehmer auswirkt b) Begünstigung ist gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen kaum gerechtfertigt; Aufhebung bedeutet auch Verwaltungsvereinfachung c) gleichbleibend
11	—	a) 1918 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 49 b) vgl. lfd. Nr. 49 c) gleichbleibend
1	—	a) 1918 b) unbefristet	a) Herstellung billigen Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter b) Verhältnisse haben sich geändert; heute handelt es sich um eine nicht mehr gerechtfertigte Steuerbegünstigung der „Hausbrauberechtigten" für ihren eigenen Bierverbrauch, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Daher ist Beseitigung der Vergünstigung zweckmäßig. c) gleichbleibend
.[4b])	—	a) 1936/1955 b) unbefristet	a) Vermeidung einer Doppelbelastung des Grundbesitzes mit Grundsteuer und Gewerbesteuer b) Die Vorschrift sollte auf ihr ursprüngliches Ziel der Vermeidung einer Doppelbelastung von Grundstückserträgen mit Grundsteuer und Gewerbesteuer zurückgeführt werden. c) gleichbleibend
650	—	a) 1950 b) unbefristet	a) Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten b) Die Vorschrift sollte unter sozialen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Möglichkeiten einer offensichtlich mißbräuchlichen Inanspruchnahme überprüft werden. c) leicht steigend
2586	716		
4029	1236		

B. Übrige Begünstigungen

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		I. Steuerbegünstigungen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen				
		1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
		a) Versicherungsteuer				
54	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7500 DM nicht übersteigt	1	—	1	—
		b) Gewerbesteuer				
55	§ 3 Ziff. 7 und 8 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	1	—	1	—
		c) Kraftfahrzeugsteuer				
56	§ 2 Nr. 6 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger) [7])	125	—	125	—
		2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
		a) Einkommensteuer				
57	§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	80 [5])[6])	23	80 [5])[6])	22

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
1	—	a) 1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) b) unbefristet	a) Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
1	—	a) 1936 b) unbefristet	a) Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt) b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
130	—	a) 1935 b) unbefristet	a) Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw. b) Die Wettbewerbslage in der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des gemeinsamen Marktes lassen z. Z. einen Abbau der Begünstigung nicht zweckmäßig erscheinen. c) leicht steigend
80[5])[6])	22	a) 1956 b) 1968 und 1970	a) Förderung der Modernisierung und Rationalisierung b) Eine etwaige Verlängerung ist im Rahmen des Sanierungsprogramms zu prüfen. c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2])			
			1966		1967	
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
58	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Steuerfreie Rücklage in Höhe von 45 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei Kraftwerken, die sich verpflichten, mindestens 10 Jahre Stein- und Pechkohle zu verfeuern. Nach 10 Jahren erfolgsneutrale Auflösung der Rücklage.	120 [6])	35	125 [6])	33
		b) Körperschaftsteuer				
59	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	. [4a])	.	. [4a])	.
60	§ 11 Ziff. 4 KStG	Steuerbefreiung der Sanierungsgewinne	3 [9])	1	3 [9])	1
		c) Vermögensteuer				
61	§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	. [4a])	—	. [4a])	—
62	§ 3 a Ziff. 4 VStG	Steuerbefreiung bestimmter Unternehmen im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Versicherungsunternehmen)	. [4a])	—	. [4a])	—
63	§ 117 BewG 1965	Steuerbegünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit dieses der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient; vollständige Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	. [4a])	—	. [4a])	—
64	Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965	Abzug der zu Lasten des steuerlichen Gewinns gebildeten Rücklage	5	—	8	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
130 [6])	35	a) 1965 (bereits ab 1. Juli 1964) b) 30. Juni 1971	a) Ausgleich des Wettbewerbsnachteils der Kohlenkraftwerke gegenüber den Ölkraftwerken, um den Anteil der Steinkohle an der Stromerzeugung zu erhalten b) Ob eine Verlängerung in Betracht gezogen werden soll, wird aufgrund des Mitte 1968 dem Bundestag zu erstattenden Berichts über die Auswirkungen des Gesetzes zu prüfen sein. c) leicht steigend
. [4a])	.	a) 1925 b) unbefristet	a) Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
3 [9])	1	a) 1934 b) unbefristet	a) Steuerbefreiung der Gewinne, die bei sanierungsbedürftigen Unternehmen durch Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen (Gläubigernachlaß) entstehen b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
. [4a])	—	a) 1925 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 59 b) vgl. lfd. Nr. 59 c) leicht steigend
. [4a])	—	a) 1961 b) unbefristet	a) Begünstigung öffentlich-rechtlicher Versicherungseinrichtungen, die für die betroffenen Berufe z. T. eine ähnliche Bedeutung haben, wie die Sozialversicherung für die Arbeitnehmer b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4a])	—	a) 1965 b) unbefristet	a) Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen) b) Verbilligung der Preise für Strom, Gas und Wasser als Folge der Steuerbegünstigung ist weiterhin erwünscht c) leicht steigend
8	—	a) 1965 b) 30. Juni 1971	a) vgl. lfd. Nr. 58 b) vgl. lfd. Nr. 58 c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		d) Salzsteuer				
65	§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	6	6	6	6
		e) Biersteuer				
66	§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	85	—	85	—
		f) Gewerbesteuer				
67	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	. [4a])	—	. [4a])	—
68	§ 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer und der Lohnsummensteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf die Hälfte	1	—	1	—
		3. Verkehr				
		a) Einkommensteuer				
69	§ 34 c Abs. 4 EStG	Pauschalierung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	5	2	5	2
		b) Körperschaftsteuer				
70	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	. [10])	.	. [10])	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
6	6	a) 1868 b) unbefristet	a) Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird b) Gründe bestehen wegen Wegfalls der Binnenzölle in der EWG verstärkt weiter c) gleichbleibend
85	—	a) 1918 b) unbefristet	a) Schutz der mittelständischen Brauereien b) zur Erhaltung der mittelständischen deutschen Brauwirtschaft kaum entbehrlich c) gleichbleibend
. [4a])	—	a) 1925 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 59 b) vgl. lfd. Nr. 59 c) gleichbleibend
1	—	a) 1936 b) unbefristet	a) Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
5	2	a) 1959 b) unbefristet	a) Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung und zum Ausgleich der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der deutschen Seeschiffahrt gegenüber ausländischen Schiffahrt-Unternehmen, denen vielfach wesentlich weitergehende Vergünstigungen gewährt werden b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
. [10])	.	a) 1924/1925 b) unbefristet	a) Berücksichtigung der besonderen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen b) Gründe bestehen weiter c) —

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		c) Vermögensteuer				
71	§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 und § 3 a Ziff. 1 und 2 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn; Befreiung von Verkehrsbetrieben, Hafenbetrieben und Flughafenbetrieben, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen; Befreiung sonstiger Unternehmen der vorgenannten Art, soweit ihr Vermögen dazu bestimmt ist, unter der Auflage der Beförderungspflicht, der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen; Befreiung von Unternehmen, die durch Staatsverträge verpflichtet sind, die Erträge ihres Vermögens zur Aufbringung der Mittel für die Errichtung von Bundeswasserstraßen zu verwenden usw.	. [4a]) [10])	—	. [4a]) [10])	—
		d) Mineralölsteuer				
71 a	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für Schiffe	390	390	400	400
		e) Kraftfahrzeugsteuer				
72	§ 2 Nr. 5 KraftStG	Steuerbefreiung für Obusse und Obus-Anhänger	1	—	1	—
73	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 25 v. H. für Sattelanhänger	21	—	25	—
74	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden, sowie für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten und für Spezialkraftwagen auf Baustellen	22	—	25	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
. [4a)] [10])	—	a) 1924/1925 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 70 b) vgl. lfd. Nr. 70 c) —
400	400	a) 1930 (in der jetzigen Form 1962) b) unbefristet	a) Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schiffahrt an die auf Grund internationaler Verträge (Mannheimer Akte 1856) für das Rheinstromgebiet geltenden Abgabenbefreiungen b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
1	—	a) 1955 b) unbefristet	a) Gleichstellung der Obusse und Anhänger mit Straßenbahnen, die gleichfalls der Kraftfahrzeugsteuer nicht unterliegen b) aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit gerechtfertigt c) leicht sinkend
25	—	a) 1957 b) unbefristet	a) aus verkehrspolitischen Gründen Förderung der verkehrssicheren Sattelanhänger b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
27	—	a) 1955/1960 b) unbefristet	a) Ausgleich der Mehrbelastung infolge der Erhöhung der Mineralöl- und Kraftfahrzeugsteuer, um Auswirkungen auf die Beförderungstarife zu vermeiden (Linienverkehr); für die überschweren Kraftfahrzeuganhänger sollte die Steuerbelastung wirtschaftlich tragbar gemacht werden; Berücksichtigung der geringeren Straßenbenutzung (Spezialkraftfahrzeuge auf Baustellen) b) Verkehrs- und sozialpolitische Gründe sprechen für Beibehaltung c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		f) Gewerbesteuer				
75	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	. [11])	—	. [11])	—
		g) Grundsteuer				
76	§ 4 Ziff. 1 b GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke — um 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	. [10])	—	. [10])	—
		4. Freie Berufe (entfällt)				
		5. Wohnungswesen (siehe auch lfd. Nr. 111 — § 7 b EStG)				
		a) Körperschaftsteuer				
77	§ 8 Ziff. 1, 3 und 4 KStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	45	18	45	17
		b) Vermögensteuer				
78	§ 2 Ziff. 1, 3 und 4 VStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	. [4b])	—	. [4b])	—
		c) Gewerbesteuer				
79	§ 12 Ziff. 1, 3 und 4 GewStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	. [4b])	—	. [4b])	—
		6. Begünstigungen, die für mehrere der vorgenannten Bereiche gelten				
		a) Körperschaftsteuer				
80	§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	. [4a])	.	. [4a])	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
. [11])	—	a) 1924/1925 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 70 b) vgl. lfd. Nr. 70 c) —
. [10])	—	a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfange) b) unbefristet	a) Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
45	17	a) 1940 b) unbefristet	a) Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit b) Gründe bestehen einstweilen fort c) gleichbleibend
. [4b])	—	a) 1940 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 77 b) vgl. lfd. Nr. 77 c) gleichbleibend
. [4b])	—	a) 1940 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 77 b) vgl. lfd. Nr. 77 c) gleichbleibend
. [4a])	.	a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt) b) unbefristet	a) Förderung beruflicher Interessen b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		b) Vermögensteuer				
81	§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 80 genannten Institutionen	. [4a])	—	. [4a])	—
		c) Gesellschaftsteuer				
82	§ 7 Abs. 1 Nr. 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 80 genannten Institutionen	. [4b])	—	. [4b])	—
		d) Gewerbesteuer				
83	§ 3 Ziff. 10 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 80 genannten Institutionen	. [4a])	—	. [4a])	—
54 bis 83	Summe I. (Steuerbegünstigungen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen)		911	475	936	481
		II. Steuerbegünstigungen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen				
		1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
		Einkommensteuer				
84	§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten (hinsichtlich § 76 EStDV vgl. Anmerkung 5)	28	11	25	9
		2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
		a) Einkommensteuer				
85	§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden	160	62	200	74
86	§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	. [4a])	.	. [4a])	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM[2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
. [4a])	—	a) vgl. lfd. Nr. 80 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 80 b) vgl. lfd. Nr. 80 c) leicht steigend
. [4b])	—	a) 1953 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 80 b) vgl. lfd. Nr. 80 c) leicht steigend
. [4a])	—	a) vgl. lfd. Nr. 80 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 80 b) vgl. lfd. Nr. 80 c) leicht steigend
948	483		
23	8	a) 1955 b) unbefristet	a) Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG b) Gründe bestehen weiter c) leicht sinkend
220	81	a) 1965 b) unbefristet	a) Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen b) Gründe bestehen weiter c) steigend
. [4a])	.	a) 1955 b) unbefristet	a) Milderung einer Substanzbesteuerung b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2])			
			1966		1967	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
87	§ 75 EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter privater Krankenanstalten	6	2	6	2
88	§ 79 EStDV	Bewertungsfreiheit für Abwässerbehandlungsanlagen	40 [5])[6])	12	40 [5])[6])	11
89	§ 82 EStDV	Bewertungsfreiheit für Luftreinigungsanlagen	45 [5])[6])	13	45 [5])[6])	12
90	§ 82 e EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern	1 [5])[6])	0	1 [5])[6])	0
91	§ 19 BHG 1964	Gewährung von Investitionszulagen	70	27	65	24
92	§§ 30 bis 33 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Begünstigung bestimmter Rationalisierungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau	. [4a])	.	. [4a])	.
93	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Begünstigung zur Stillegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	. [4a])	.	. [4a])	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
6	2	a) 1955 b) 31. Dezember 1967	a) Förderung der Modernisierung der älteren privaten Krankenanstalten b) Verlängerung erwägenswert, da Gründe für die Steuerbegünstigung noch Geltung haben c) gleichbleibend
40 [5])[6])	11	a) 1955 b) 31. Dezember 1970	a) Verhinderung von Schädigungen durch Abwässer b) Grundsätzlich ist die Vermeidung von Abwässerschäden Aufgabe der Unternehmen. Für eine Übergangszeit zur Anpassung an strengere hygienische Maßstäbe vertretbar c) gleichbleibend
45 [5])[6])	12	a) 1957 b) 31. Dezember 1970	a) Verhinderung der Luftverunreinigung b) Beurteilung wie lfd. Nr. 88 c) gleichbleibend
1 [5])[6])	0	a) 1965 b) 31. Dezember 1970	a) Verhinderung von Lärm b) Beurteilung wie lfd. Nr. 88 c) gleichbleibend
65	24	a) 1. Juli 1962 b) 31. Dezember 1970	a) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin b) auslaufende Regelung, deren Verlängerung vertretbar erscheint c) gleichbleibend
. [4a])	.	a) 1962 b) 1968 und 1969	a) Stillegung unwirtschaftlicher Schachtanlagen, Zusammenfassung mehrerer Bergwerke und Erweiterung des Grubenfeldes zur Verbesserung der Wettbewerbslage b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
. [4a])	.	a) 1967 b) unbefristet	a) Anpassung des Bergbaues an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse b) im öffentlichen Interesse und zur sozialen Sicherung erforderliche Maßnahmen c) steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2])			
			1966		1967	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		b) Vermögensteuer				
94	§ 116 BewG	Steuerbefreiung privater Krankenanstalten, die vom Eigentümer betrieben werden, sofern sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen	. [4b])	—	. [4b])	—
95	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	. [4b])	—	. [4b])	—
96	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	. [4b])	—	. [4b])	—
		c) Gewerbesteuer				
97	§ 11 GewStDV	Steuerbefreiung von Krankenanstalten des Bundes usw., sowie von privaten Krankenanstalten, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen	. [4a])	—	. [4a])	—
98	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	. [4b])	—	. [4b])	—
		d) Lastenausgleichsabgaben				
99	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Übernahme von zwei Dritteln der Vermögensabgabe durch die öffentliche Hand	. [4a])	—	. [4a])	—

Steuerminder-einnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
. [4b])	—	a) 1957 b) unbefristet	a) soziale Erwägungen b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4b])	—	a) 1962 b) 1968 und 1969	a) vgl. lfd. Nr. 92 b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
. [4b])	—	a) 1967 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 93 b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4a])	—	a) 1957 b) unbefristet	a) soziale Erwägungen b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4b])	—	a) 1967 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 93 b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4a])	—	a) 1967 b) unbefristet	a) Erleichterung der Stillegung von Steinkohlenbergwerken; dadurch Anpassung des Bergbaues an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse b) im öffentlichen Interesse und zur sozialen Sicherung erforderliche Maßnahme c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		e) Mineralölsteuer				
100	§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	90	90	95	95
		3. Verkehr (entfällt)				
		4. Freie Berufe (entfällt)				
		5. Wohnungswesen				
		Einkommensteuer				
101	§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für den Modernisierungsaufwand bei Altbauwohnungen	5 [5])[6])	2	5 [5])[6])	2
		6. Begünstigungen, die für mehrere der vorgenannten Bereiche gelten				
		Einkommensteuer				
102	§§ 14, 16 Abs. 4 und 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel)	27	10	25	9
103	§§ 16 und 17 BHG 1964	Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	50	20	50	19
84 bis 103	Summe II. (Steuerbegünstigungen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen)		522	249	557	257

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
100	100	a) 1930 b) 31. Dezember 1967	a) Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte. Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960). b) Die EWG-Länder sind nicht bereit, das auch bei ihnen bestehende Mineralölsteuerprivileg der Herstellungsbetriebe zu beseitigen. Da eine einseitige Aufhebung der Begünstigung die deutsche Mineralölindustrie im Wettbewerb mit der Industrie aus den anderen Mitgliedstaaten erheblich benachteiligen würde, wird die Beibehaltung der Begünstigung empfohlen. c) leicht steigend
5 [5])[6])	2	a) 1959 b) 31. Dezember 1969	a) Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen b) auslaufende Regelung, deren Verlängerung erwogen werden sollte c) gleichbleibend
25	9	a) § 18: 1954 (Verbesserung 1965), §§ 14, 16: 1925 b) unbefristet	a) Vermeidung einer zu starken Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (zugleich Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung) b) Gründe bestehen weiter (wenn auch das Ausmaß der Begünstigung umstritten sein kann) c) gleichbleibend
50	19	a) 1. Juli 1962 b) 31. Dezember 1969	a) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin b) auslaufende Regelung, deren Verlängerung vertretbar erscheint c) gleichbleibend
580	268		

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		III. Steuerbegünstigungen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen				
		1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (entfällt)				
		2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
		a) Einkommensteuer				
104	§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen	110 [5])[6])	43	120 [5])[6])	44
105	Entwicklungshilfe-Steuergesetz vom 3. Dezember 1963	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern				
		— 15 v. H. Bewertungsabschlag	15	4	15	4
		— 50 v. H. Rücklage (vom verbleibenden Betrag)	45 [8])	13	45 [8])	13
		b) Vermögensteuer				
106	§ 9 a VStG und § 5 Entwicklungshilfe-Steuergesetz	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	. [4b])	—	. [4b])	—
107	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Ziff. 5 BewG 1965	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Diensterfindung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	. [4a])	—	. [4a])	—
		3. Verkehr (entfällt)				
		4. Freie Berufe				
		Einkommensteuer				
108	VO vom 30. Mai 1951	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindervergütungen u. ä. auf die Hälfte	25	10	25	9

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
125 [5]) [6])	46	a) 1965 b) 31. Dezember 1970	a) Förderung der betrieblichen Forschung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit b) volkswirtschaftlich erwünschte Maßnahme, deren Verlängerung erwogen werden sollte c) steigend
15 45 [8])	4 13	a) 1963 b) 31. Dezember 1967	a) Förderung der privaten Entwicklungshilfe b) Gründe bestehen weiter, deshalb Verlängerung um 5 Jahre vorgesehen c) leicht steigend
. [4b])	—	a) 1961 b) 31. Dezember 1967	a) vgl. lfd. Nr. 105 b) vgl. lfd. Nr. 105 c) leicht steigend
. [4a])	—	a) 1963 b) unbefristet	a) Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten) b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
25	9	a) 1951 b) unbefristet	a) Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit b) Förderung weiterhin erwünscht c) gleichbleibend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2])			
			1966		1967	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		5. Wohnungswesen (entfällt)				
		6. Begünstigungen, die für mehrere der vorgenannten Bereiche gelten (entfällt)				
104 bis 108	Summe III. (Steuerbegünstigungen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen)		195	70	205	70
		IV. Sonstige Steuerbegünstigungen				
		1. Einkommensteuer				
109	§ 3 Ziff. 1 ff. EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen (wie z. B. für bestimmte Leistungen aus der Sozialversicherung u. ä.)	. [4a])	.	. [4a])	.
110	§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	200	78	200	74
111	§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	620 [5])[6])	240	600 [5])[6])	220
112	§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG	Zulassung des Abzugs der Kirchensteuer als Sonderausgaben	650	254	650	240
113	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	80	29	80	27

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
210	72		
. [4a])	.	a) 1925 bis 1966 b) unbefristet	a) soziale Erwägungen b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
200	74	a) 1953 b) unbefristet	a) Kapitalmarktförderung b) Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ist eine Aufhebung nicht möglich. c) gleichbleibend
590 [5])[6])	215	a) 1949 b) unbefristet	a) Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung b) Begünstigung sollte zur Förderung der Eigentumsbildung beibehalten werden, zumal nur noch geringe Besserstellung gegenüber der allgemeinen Gebäudeabschreibung, und da eigengenutzte Einfamilienhäuser usw. ohne diese Bestimmung keinerlei Abschreibungsmöglichkeiten hätten.
660	245	a) 1925/1939 b) unbefristet	a) kirchenpolitische Erwägungen, wobei auch der Gedanke, Ausgaben für kirchliche Zwecke zu begünstigen (siehe auch die später geschaffene Vorschrift des § 10 b EStG über den Spendenabzug), von Bedeutung gewesen sein dürfte b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
80	27	a) 1948 (später erweitert) b) unbefristet	a) steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
114	§ 19 Abs. 2 EStG	Arbeitnehmerfreibetrag von 240 DM	880	343	860	320
115	§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	3	1	3	1
116	§ 65 EStDV	Pauschbeträge für Körperbeschädigte und Kriegsopfer	210	82	210	78
117	§§ 7, 12 Abs. 3 und 40 Schutzbaugesetz vom 9. September 1965	Sonderabschreibungen für Schutzräume sowie Anerkennung bestimmter Aufwendungen für Hausschutzräume in bestehenden Gebäuden als Betriebsausgaben oder Werbungskosten	. [4a])	.	. [4a])	.
118	VO vom 6. Juni 1951	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	10	4	10	4
119	§§ 21 und 26 BHG 1964	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	500	195	530	195
120	§§ 28 und 29 BHG 1964	Zulage an Arbeitnehmer in Berlin (West)	325	127	335	124
121	§ 12 II. VermBG vom 1. Juli 1965	Steuerbefreiung vermögenswirksamer Leistungen, soweit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 312 DM (468 DM bei mindestens 3 Kindern) im Kalenderjahr nicht übersteigen	180	70	200	74
		2. Körperschaftsteuer				
122	§ 4 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 10 KStG und 13 a KapStDV	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	. [4a])	.	. [4a])	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
870	325	a) 1965 b) unbefristet	a) Ausgleich für zeitnähere Besteuerungen der Arbeitnehmereinkommen im Vergleich zu den Veranlagten b) Gründe bestehen weiter (vgl. auch Weihnachtsfreibetrag unter lfd. Nr. 41) c) gleichbleibend
3	1	a) 1952 (mit Wirkung ab 1953) b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 110 b) vgl. lfd. Nr. 110 c) gleichbleibend
210	78	a) vor 1945 b) unbefristet	a) soziale Erwägungen b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
. [4a])	.	a) 1965 b) unbefristet	a) Förderung des Bevölkerungsschutzes b) Gründe bestehen weiter c) steigend
10	4	a) 1951 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 108 b) vgl. lfd. Nr. 108 c) gleichbleibend
550	204	a) 1955 b) unbefristet	a) Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
345	128	a) 1. Juli 1962 b) unbefristet	a) Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
220	80	a) 1965 b) unbefristet	a) Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b) Gründe bestehen weiter c) steigend
. [4a])	.	a) 1920 bis 1965 b) unbefristet	a) Erfüllung gemeinnütziger und sozialer Zwecke b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
123	§ 8 Abs. 2 KStG	Sachlich eingeschränkte Steuerpflicht bei politischen Parteien und politischen Vereinen	. [4b])	.	. [4b])	.
124	§ 11 Ziff. 5 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	75	27	75	26
125	§ 12 KStDV	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	. [4b])	.	. [4b])	.
		3. Vermögensteuer				
126	§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 122 und 123 genannten Institutionen	. [4a])	.	. [4a])	.
127	§§ 110 ff. BewG 1965	Bei der Vermögensteuer bleiben weiter eine Reihe von Wirtschaftsgütern vorwiegend aus sozialen Gründen vermögensteuerfrei (vgl. § 110 Ziff. 6 und 12, § 111 Ziff. 1 bis 10, §§ 115, 116 BewG 1965)	. [4a])	.	. [4a])	.
		4. Erbschaftsteuer				
128	§§ 16 bis 21 ErbStG	Das Erbschaftsteuergesetz enthält in den §§ 16 bis 21 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	. [4a])	—	. [4a])	—
		5. Gesellschaftsteuer				
129	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Kredite aus öffentlichen Kredit- und Bürgschaftsprogrammen	. [4b])	—	. [4b])	—
130	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 KVStG	Steuerbefreiung für Kapitalgesellschaften, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen	. [4b])	—	. [4b])	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
. [4b])	.	a) 1920 b) unbefristet	a) Wahrnehmung staatspolitischer Aufgaben b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
75	26	a) 1948 (z. T. schon früher) b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 113 b) vgl. lfd. Nr. 113 c) leicht steigend
. [4b])	.	a) 1955 b) unbefristet	a) Gleichstellung mit Sozialkassen (vgl. lfd. Nr. 122) b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
. [4a])	.	a) 1922/1923 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 122 und 123 b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4a])	.	1934 und 1952	a) sozialpolitische Erwägungen b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4a])	—	a) 1925 bis 1952 b) unbefristet	a) familien- sowie sozial- und kulturpolitische Erwägungen b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4b])	—	a) 1955 b) unbefristet	a) Die Mittel sollen ohne Kürzung durch Steuern ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden. b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4b])	—	a) 1922 b) unbefristet	a) Berücksichtigung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1966 insgesamt	1966 darunter Bund	1967 insgesamt	1967 darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		6. Kraftfahrzeugsteuer				
131	§§ 2 und 3 KraftStG	Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht u. a. Steuerbefreiung oder Steuererlaß für folgende Fahrzeuge vor: Sämtliche zulassungsfreien Fahrzeuge (§ 2 Nr. 1); Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 2 Nr. 2); Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 2 Nr. 3); Straßenreinigungs-, Müll- und Fäkalienfahrzeuge (§ 2 Nr. 3 a); Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz- und Krankenfahrzeuge (§ 2 Nr. 4); Schausteller-Zugmaschinen (§ 2 Nr. 7); Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter (§ 3)	120	—	120	—
		7. Versicherungsteuer				
132	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	5	—	5	—
133	§ 4 Nrn. 3, 4, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	. [4a])	—	. [4a])	—
134	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	. [4a])	—	. [4a])	—
		8. Rennwett- und Lotteriesteuer				
135	RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 12 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 60 DM, und bei Ausspielungen, die nicht von Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1200 DM	. [4b])	—	. [4b])	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
125	—	a) 1935, 1961 und 1964 b) unbefristet	a) Steuerbefreiung bei hoheitlicher und gemeinnütziger Tätigkeit sowie aus sozialen Gründen b) Gründe bestehen weiter (Überprüfung sollte bei einer grundsätzlichen Kraftfahrzeugsteuerreform erfolgen) c) leicht steigend
5	—	a) 1937 b) unbefristet	a) sozialpolitische Überlegungen b) Gründe bestehen weiter c) gleichbleibend
. [4a])	—	a) 1922 b) unbefristet	a) Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4a])	—	a) 1959 b) unbefristet	a) Gleichstellung mit Sozialversicherung b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend
. [4b])	—	a) 1924 (Verbesserung 1964) b) unbefristet	a) Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b) Gründe bestehen weiter c) leicht steigend

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Begünstigung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ²) 1966 insgesamt	darunter Bund	1967 insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		9. Gewerbesteuer				
136	§ 3 Ziff. 6, 9 und 11 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 122 genannten Institutionen	. 4a)	—	. 4a)	—
137	§ 8 Ziff. 9 und § 9 Ziff. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	12	—	12	—
		10. Grundsteuer				
138	§§ 4 bis 6 und 30 GrdStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 4 bis 6 und 30 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist aller Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei.	. 4a)	—	. 4a)	—
109 bis 138	Summe IV. (Sonstige Steuerbegünstigungen)		3 870	1 450	3 890	1 383
54 bis 138	Gesamtsumme B. (I. bis IV.)		5 498	2 244	5 588	2 191
	Steuerbegünstigungen insgesamt (A. und B.)		9 298	3 482	9 564	3 419

¹) Die im Rahmen der geltenden Umsatzsteuer und Beförderungsteuer bestehenden Begünstigungen sind nicht berücksichtigt, da mit der Einführung der Mehrwertsteuer die Begünstigungen im derzeitigen Umsatz- und Beförderungsteuerrecht ohnehin gegenstandslos werden.

Für 1966 betragen die Begünstigungen bei der Umsatzsteuer:

Landwirtschaft	668 Millionen DM
Gewerbliche Wirtschaft	3 748 Millionen DM
Freie Berufe	90 Millionen DM
Sonstige	1 022 Millionen DM
zusammen	5 528 Millionen DM

Die Begünstigungen für den Sektor „Verkehr" stellten sich bei der Beförderungsteuer im Jahre 1966 auf rd. 600 Millionen DM. Bei der Berechnung des neuen Umsatzsteuersatzes (Mehrwertsteuer) ist darauf geachtet worden, keine der bisherigen Begünstigungen zu übernehmen. Die bisherigen umsatzsteuerlichen Begünstigungen für Berlin (1966 rd. 700 Millionen DM) sollen allerdings künftig in ähnlicherer Form gewährt werden.

Ob und inwieweit Sonderregelungen des neuen Umsatzsteuergesetzes als Vergünstigungen anzusehen sind, muß erst die Praxis erweisen, da es im System der Mehrwertsteuer liegt, daß formale „Begünstigungen" sich materiell als Nachteil erweisen (Beispiel: Befreiung der Binnenschiffahrt, von der wegen der sog. „Nachholwirkung" wohl kaum Gebrauch gemacht werden wird).

Nicht aufgeführt ist die steuerliche Begünstigung des Grundbesitzes, die darin besteht, daß bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Gegensatz zu den übrigen Vermögenswerten mit den Einheitswerten des Jahres 1935 der Besteuerung unterliegen. Durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 ist eine zeitnahe Bewertung eingeleitet worden, so daß bessere Voraussetzungen für eine gleichmäßigere Besteuerung nach Abschluß der neuen Einheitsbewertung gegeben sind.

²) Steuermindereinnahmen für die ersten 12 Monate nach Wirksamkeit. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM [2]) 1968 insgesamt	darunter Bund	a) Einführung b) Befristung	a) Begründung bei Einführung b) Überlegungen zum Abbau c) Tendenzielle Entwicklung der Steuermindereinnahmen
8	9	10	11
. [4a])	—	a) 1924 bis 1965 b) unbefristet	a) vgl. lfd. Nr. 122 b) vgl. lfd. Nr. 122 c) leicht steigend
12	—	a) 1950 b) unbefristet	a) Förderung der Wissenschaft b) sollte bestehen bleiben, zumal auf wissenschaftliche Zwecke begrenzt c) leicht steigend
. [4a])	—	a) 1936 b) unbefristet	a) Erfüllung öffentlicher Aufgaben b) gerechtfertigte Befreiung c) leicht steigend
3 955	1 407		
5 693	2 230		
9 722	3 466		

[3]) Eine genaue Berechnung des Steuerausfalls ist nicht möglich, weil das Ausmaß der Vergünstigung vom Ausfall der jeweiligen inländischen Weinernte abhängt und insoweit starken Schwankungen unterliegt. Da im Jahre 1966 jedoch nur verhältnismäßig geringe Mengen inländischer Grundweine verarbeitet worden sind, dürfte die Steuermindereinnahme für den Bund im Jahre 1967 voraussichtlich unter 2 Millionen DM liegen.

[4a]) Bezifferung des Steuerausfalls mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und nur nach weiteren Untersuchungen möglich.

[4b]) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen nicht oder nur nach weiteren Untersuchungen möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.

[5]) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.

[6]) Einschließlich der Ausfälle bei der Körperschaft- sowie — gegebenenfalls — bei der Gewerbesteuer.

[7]) Nach § 2 Nr. 6 KraftStG ist das Halten von landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Sonderfahrzeugen und Anhängern steuerbefreit. Diese Befreiung stellt eine echte Begünstigung dar. Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H. Der volle Steuerausfall durch die Begünstigung beträgt im Jahre 1956 500 Millionen DM.

[8]) Bildung steuerfreier Rücklagen, die später gewinnerhöhend aufzulösen sind; kein endgültiger Steuerausfall.

[9]) Einschließlich der Ausfälle bei der Einkommensteuer, für die eine gleiche Regelung auf Grund der Rechtsprechung gegeben ist.

[10]) Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Gewinns von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß die Bundespost 6²/₃ v. H. der jährlichen Betriebseinnahmen an den Bund abzuliefern hat. Die Bundesbahn ist schon seit Jahren ohne Gewinn.

[11]) Anzumerken ist, daß Bundesbahn und Bundespost anstelle von Gewerbesteuer nach § 24 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen Verwaltungskostenzuschüsse an die Betriebsgemeinden leisten.

Anlage 3

Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan

Lfd. Nr.	Kap. Tit.	Bezeichnung / Kennzeichnung der Finanzhilfe	Ansatz ERP-Wirtschaftsplan 1966 (darunter D = Darlehen, in Millionen DM)	1967	1968 [1]
1	2	3	4	5	6
		1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	
		2. Gewerbliche Wirtschaft			
1	2/3	Energiewirtschaft (Teilfinanzierung von Kernkraftwerken)	25,0 D 25,0	25,0 D 25,0	
2	2/5	Finanzierung ausländischer Aufträge an Schiffswerften (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Schiffswerften)	75,0 D 75,0	65,0 D 65,0	
3	2/6	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben	8,0 D 8,0	8,0 D 8,0	
4	2/6 2/30 3/5	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin	112,0 D 112,0	115,0 D 115,0	
5	2/8	Auf- und Ausbau, Rationalisierung und Modernisierung von Betrieben in den Zonenrand- und Bundesausbaugebieten sowie in kleinbäuerlichen und schwachstrukturierten Gebieten	100,0 D 100,0	139,0 D 139,0	
6	2/8	Gründung selbständiger Existenzen und Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen	48,0 D 48,0	50,0 D 50,0	
7	2/8	Finanzierung und Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie Auf- und Ausbau von Unternehmen von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten	37,0 D 37,0	28,0 D 28,0	
8	2/8	Bildung und Erhöhung der Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften	2,0 D 2,0	2,5 D 2,5	
9	2/8	Finanzierung von Investitionen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft	20,0 D 20,0	17,0 D 17,0	
10	2/11	Förderung der Produktivität	10,0	10,0	
11	2/12	Förderung der Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten	8,4 D 8,0	40,9 D 40,5	
12	2/14	Förderung der Reinhaltung der Luft	10,0 D 10,0	— —	
13	3/1	Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten sowie sonstige Kreditmaßnahmen	181,9 D 181,9	184,1 D 184,1	
14	3/2	Wiederaufbauprogramm (Wiederaufbau und Neubau von Geschäftshäusern in Berlin)	8,0 D 8,0	8,0 D 8,0	
15	3/3 3/23	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (Werbemaßnahmen, Veranstaltungen, Messen usw.)	2,5 D 0,4	1,4 —	

[1]) noch nicht im einzelnen festgelegt

Lfd. Nr.	Kap. Tit.	Bezeichnung / Kennzeichnung der Finanzhilfe	Ansatz ERP-Wirtschaftsplan 1966	1967	1968 [1])
			darunter D = Darlehen in Millionen DM		
1	2	3	4	5	6
16	3/20	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin durch Beteiligungen und beteiligungsähnliche Rechte	12,4 D 12,4	12,4 D 12,4	
		Summe 2	660,2 D 647,7	706,3 D 694,5	ca. 860,0
		3. Verkehr			
17	2/6	Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschiffahrt (Partikuliere) und der deutschen Donauflotte	3,0 D 3,0	4,0 D 4,0	
18	2/6	Modernisierung der deutschen Handelsflotte	27,0 D 27,0	60,0 D 60,0	
		Summe 3	30,0 D 30,0	64,0 D 64,0	ca. 60,0
		4. Wohnungsbau			
19	2/7	Modernisierung und Instandsetzung des Althausbesitzes im Zonenrandgebiet	10,7 D 10,7	10,0 D 10,0	
20	3/3	Bau von Arbeitnehmerwohnungen in Berlin	21,5 D 21,5	— —	
		Summe 4	32,2 D 32,2	10,0 D 10,0	
		Summe 1 bis 4	722,4 D 709,9	780,3 D 768,5	ca. 920,0

[1]) noch nicht im einzelnen festgelegt